

Kritik der Urteilskraft - wie die Asylprüfung Unentscheidbares in Entscheidbares überführt

Scheffer, Thomas

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Scheffer, T. (2003). Kritik der Urteilskraft - wie die Asylprüfung Unentscheidbares in Entscheidbares überführt. In J. Oltmer (Hrsg.), *Migration steuern und verwalten: Deutschland vom späten 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart* (S. 423-458). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-5156>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Kritik der Urteilkraft – Wie die Asylprüfung Unentscheidbares in Entscheidbares überführt

Von Thomas Scheffer

Die Feststellung von Un-Glaubwürdigkeit im Asylverfahren¹ ist ein verwegenes Unterfangen. Einzelentscheider/innen müssen von Bewerberinnen oder Bewerbern berichtete Ereignisse und Zusammenhänge beurteilen – und zwar verfahrensförmlich. Aus ›sachtypischen Gründen‹ gibt es für die Verfolgung keine Beweise, nur ›Aussagen in eigener Sache‹. Und was es noch schlimmer macht: die Beamt(inn)en sind dabei mit Lebenszusammenhängen konfrontiert, die ihnen ›fernliegen‹ und fremd sind. Entschieden werden muß gleichwohl: anerkennen oder ablehnen! Wie ist dies praktisch möglich und durchführbar?

Gleich vorab: Auch wenn im folgenden über die Herstellung von Urteilkraft berichtet, sie als regelhaft dargestellt und ihnen eine gewisse Rationalität zugeschrieben wird, bleibt doch rätselhaft, an welcher Stelle ein Bewerber Y für den Entscheider X un-glaubwürdig wird. Daß diese Frage allerdings gar nicht ins Zentrum der Asylprüfung rückt, hat mit der verfahrensförmigen Herstellung von Entscheidbarkeit zu tun. Die Prüfung ist nur an dem interessiert, was sich diskursiv im Verfahren vermitteln läßt, d.h. via Protokoll und Bescheid.

Weil der Entscheider seine Entscheidung gegenüber einem abstrakten Verfahrenspublikum ›in Wort und Schrift‹ glaubhaft machen muß, taugt der direkte Eindruck nur noch als erster, diffuser Impuls. Dies ist wohl ein wesentlicher Grund, warum Beobachtungen erster Ordnung und das darauf gerichtete psychologisch-forensische Wissen² für die Aufgabenstellung des Einzelentscheiders kaum Ver-

1 Dieser Text basiert auf einer praxeologisch ausgerichteten Ethnographie; Thomas Scheffer, Asylgewährung. Eine ethnographische Analyse des deutschen Asylverfahrens, Stuttgart 2000. Die Forschungsarbeit konnte ich in den Jahren 1996–1999 als Stipendiat des DFG-Graduiertenkollegs ›Migration im modernen Europa‹ am IMIS durchführen. Für Anregungen danke ich meinen damaligen Mit-Graduierten, dem Bielefelder Ethnographie-Kolloquium sowie insbesondere Astrid Jacobsen, Katharina Peters, Caro Laenger, Michael Bommes und Stefan Hirschauer. Ähnlich detaillierte Analysen zu Asylanhörungen finden sich für den Schweizerischen Fall bei Michel-Acatl Monnier, The Hidden Part of Asylum Seekers' Interviews in Geneva, Switzerland: Some Observations about the Socio-political Construction of Interviews between Gatekeepers and the Powerless, in: Journal of Refugee Studies, 8. 1995, H. 3, S. 305–325.

2 Gemeint sind Ratschläge wie diese: »Bei wahrheitsgemäßer Aussage pflegt die Sprechweise freier, ungezwungener, schwingender und modulationsreicher zu sein. Die Stimme ist kräftiger und frischer, der Atem fließend. Bei unwahrer Aussage ist die Stimme gepreßt, sind Tonhöhe und Lautstärke gleichmäßiger, im Klang farblos und matt oder aber künstlich übersteigert. Bei verhaltener oder stoßweise verlaufender Atemführung findet sich einerseits leise wie andererseits übertrieben lautstarke Sprechweise«, Udo Undeutsch, Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, in: ders. (Hg.), Handbuch der Psychologie, Bd. 11: Forensische Psycho-

wendung finden. Das Gleiche gilt für Theorien wechselseitiger Beobachtung und das darauf gerichtete sozialpsychologisch-interaktionistische Wissen von verkörperten Reaktionsweisen.³

Im Kontext des Verfahrens kommt eine andere Form der Skepsis und des Prüfwissens ins Spiel. Ein Wissen, daß sich diskursivieren und ins Verfahren einspeisen läßt – und dabei selbst Glaubwürdigkeit erzeugt. Der Herr des Verfahrens wird hier zum Diener desselben. Die Entscheider-Körper mit ihrer eigenen Sensorik sind selbst nur Anhängsel des Rechtsdiskurses. Doch was bleibt da noch an Urteilsvermögen? Eine wichtige Rolle spielen Fallakten, Reiseberichte, Völker- und Länderkunden, Gutachten etc. Zur Prüfung bedarf es derlei nomineller Prüffolien, die sich passend zur Anhörungssituation verfahrenswirksam mobilisieren lassen, d.h. hier und jetzt Urteilskraft vermitteln.

Der direkte Eindruck wird vom Verfahren geschluckt, tendenziell entwertet – und in der Form schriftlicher Aussagen im-mobilisiert.⁴ Prüfer wie Antragsteller sind auf rein diskursive Mittel zur Überzeugung Dritter verwiesen. Und das heißt: Nur was sich im Anhörungsprotokoll vorführen läßt, entfaltet eine Wirkung im Verfahren.⁵ Auf diese Weise produziert das Verfahren eine neue Form des Glaub-

logie, Göttingen 1967, S. 118. Lügner verraten sich durch »Schwitzen, Farbwechsel im Gesicht, trockenen Mund, erhöhten Puls, Atemnot, Vermeidung des Blickkontakts«; Rolf Bender/Armin Nack, *Tatsachenfeststellung vor Gericht*, Bd. II: Vernehmungslehre, München 1995, S. 85; vgl. auch Paul Ekman, *Weshalb Lügen kurze Beine haben*, Berlin 1989.

- 3 Goffman beobachtet in der »strategischen Interaktion« Aufdeck- und Gegenzüge zwischen konkurrierenden Parteien (z.B. von Spionen und Abschirmdienst). Die Züge beruhen auf gezielten Beobachtungen und »Beobachtungsbeobachtungen« (Luhmann). Im Mittelpunkt der Enthüllungsversuche steht der Körper mit seinem Dauerausdruck. Er wird gemustert und nach Anzeichen der Täuschung abgesucht. Die Aussagenpsychologie liefert nach Goffman vielfach lediglich solche Beobachtungsmaßstäbe, die auch reflexiv zum Zwecke der Manipulation genutzt werden können; Erving Goffman, *Strategic Interaction*, Oxford 1970.
- 4 Dies ist nicht in allen Rechtsverfahren der Fall. Im Rahmen der derzeitigen Forschung des Autors zu Straferichtsverfahren in England finden sich Zeugen beim Crown Court (eine Art Landgericht) einer Jury gegenüber. Die Jury muß ihr Urteil (z.B. ihren Unglauben) nicht begründen. Es findet hier eine unmittelbare, »geheimnisvolle« Glaubwürdigkeitsprüfung statt; Thomas Scheffer, *Exploring Court Hearings. Towards a Research Design for a Comparative Ethnography on »Witnessing in Court«*, veröffentlicht vom Department of Sociology, University of Lancaster 2002, <http://www.comp.lancs.ac.uk/sociology/soc101ts.htm>
- 5 Zur interaktiven Herstellung von Glaubwürdigkeitsprüfungen: Paul Drew, *Disputes in Courtroom Cross-Examination: »Contrasting Versions« in a Rape Trial*, Ms. University of York 1984; David Bogen/Michael Lynch, *Taking Account of the Hostile Native: Plausible Deniability and the Production of Conventional History in the Iran-Contra Hearings*, in: *Social Problems*, 36, 1989, H. 3, S. 197–224; Augustine Brannigan/Michael Lynch, *On Bearing False Witness. Credibility as an Interactional Accomplishment*, in: *Journal of Contemporary Ethnography*, 16, 1987, H. 2, S. 115–146; Stefan Wolff/Hermann Müller, *Interaktive Aspekte der Glaubwürdigkeitskonstruktion im Strafverfahren*, in: *Kriminologisches Journal*, 27, 1995, H. 3, S. 209–226. Die Studien zeigen, wie die Frage der Glaubwürdigkeit gegenüber einem Zeugen oder Angeklagten etabliert wird. Sie stehen in der Tradition qualitativer Studien, die die Grundlegung von institutionellen Verfahren durch alltagssprachliche Aktivitäten betonen, vgl. hierzu Aaron Cicourel, *The Social Organization of Juvenile Justice*, New York/London/Sydney 1968; J. Maxwell Atkinson/Paul Drew, *Order in Court. The Organisation of the Verbal Interaction in Judicial Settings*, London 1979; William Bennett, *Storytelling in Criminal Trials – A Model of Social Judgement*, in: *Quarterly Journal of Speech*, 64, 1978, H. 1, S. 1–22; Walter

würdig-Machens. Die resultierende Prüfung wird im folgenden kritisch, das heißt im Praxiszusammenhang und nicht anhand ›bereinigter‹ Repräsentationen, rekonstruiert. Die Grundlage bilden dabei verschiedenste Materialien, die im Rahmen einer Ethnographie des Asylverfahrens – u.a. mittels eines halbjährigen Feldaufenthaltes beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) – erhoben wurden: Anhörungsprotokolle, Bescheide, Handreichungen des BAFl sowie eigene Feldnotizen, Mitschriften, Interviews und transkribierte Anhörungen.⁶

Die Rekonstruktion der Prüfdiagnostik erfolgt in drei Schritten: Zunächst wird gezeigt, wie und welche ›legitimen‹ Anforderungen an den Prüfling gestellt werden. Diese Anforderungsprofile produzieren das Material für eine Reihe von Tests, die sich anhand der Selbst- und Fremdreferenz des Prüfwissens unterscheiden lassen und die danach in den Blick genommen werden. Im dritten Abschnitt soll der engere Rahmen der Prüfung verlassen werden, um zu zeigen, auf welchen Wegen der Entscheider mit Urteilsvermögen versorgt wird. Die basale Problemstellung, die auf diese Weise bearbeitet wird, läßt sich als *die chronisch knappe Urteilskraft der Entscheider* fassen. Mehr noch als Straf- oder Jugendrichter kennen sie ihre Verhandlungssache – z.B. Folter in Kurdistan, Krieg in Tschetschenien oder Repressalien in Rumänien – lediglich vom Hörensagen. Nicht einmal der kulturelle Rahmen all dessen ist ihnen geläufig. Die beobachtete Tendenz zur Selbstbezogenheit der Asylprüfung läßt sich vor diesem Hintergrund erklären. Sie generiert Urteilskraft auf seiten ›unwissender‹ Prüfer – und ›verschult‹ die Prüfung.

Die Etablierung von Prüfungsanforderungen

Eine Urteilskraft kann sich nur entfalten, wenn sich in der jeweiligen Anhörung legitime Prüfungsanforderungen etablieren lassen. Entscheider/innen lösen dieses Problem mit den Fiktionen des obligatorischen Teilnehmer- und Mitgliedschaftswissens. Es handelt sich um Kurzschlüsse von Praxis auf Wissen, denen eine Indikatorfunktion für die Glaubwürdigkeit des Bewerbers zugeschrieben wird. Die Versuche der Herabstufung von Anforderungen von seiten der Bewerber wenden sich gegen das Schließen von Aussagen auf die Asylwürdigkeit. Die Bewerber problematisieren die geforderten Teilnehmer- und Mitgliedschaftskompetenzen sowie die Fähigkeit, diese hier und jetzt zu erinnern und in Worte zu fassen. Sie stellen die Urteilsfähigkeit der Entscheider nicht grundsätzlich in Frage. Schließlich streben sie eine Asylbewilligung durch eben diese Entscheider an. Die Entfaltung von Urteilskraft ist in diesem Sinne im Interesse beider Parteien: der Bewerber *und* der Prüfer.

A. Beach, Temporal Density in Courtroom Interaction: Constraints on the Recovery of Past Events in Legal Discourse, in: Communication Monographs, 52. 1985, S. 1–18.

6 Zur Fabrikation von Beobachtbarkeit durch die Kombination von Positionierungen und Sehhilfen, von unterschiedlichen Perspektiven und Materialien s. Thomas Scheffer, Das Beobachten als sozialwissenschaftliche Methode, in: Doris Schaeffer/Gabriele Müller-Mundt (Hg.), Qualitative Forschung in den Gesundheitswissenschaften, Bern [2003].

Die Forderung von Teilnehmerkompetenz

Üblicherweise besteht der erste Schritt der Prüfung darin, Teilnehmerschaften an Flucht- und an Verfolgungsepisoden zu etablieren, um auf diese Weise von ›Erlebnissen‹ ein obligatorisches Wissen ableiten zu können. Der Entscheider wählt zunächst aus der Reisegeschichte oder aus der Asylbegründung des Bewerbers ein passendes Ereignis aus. Betrachten wir dazu folgenden Protokollauschnitt:

F[rage]: Warum haben Sie den Irak verlassen und in Deutschland einen Asylantrag gestellt?

A[ntwort]: Ich mußte zum Militär. Mein Bruder ist seit sieben Jahren beim Militär. Er sollte eigentlich 1991 vom Militär entlassen werden, aber bis jetzt wurde er nicht entlassen. Sie haben meinen Vater festgenommen und mich dann geholt. Als wir dann nach Hause gekommen sind, haben sie unser Haus durchsucht und haben mein Militärheft mitgenommen. Sie haben gesagt, sie werden mich zum Militär bringen. Sie haben mir das Militärheft weggenommen. Ich hatte dann noch diesen, wie heißt das, diesen Ausweis. Dann habe ich meine Sachen eingepackt und bin nach Kugak gefahren. Von Kugak bin ich dann hierher gekommen. (Anhörungsprotokoll)

Zur weiteren Befragung wählt der Entscheider folgende Ereignisse aus: die Festnahme des Vaters und die Hausdurchsuchung. Anhand dieser Ereignisse soll die behauptete Teilnahme des Bewerbers rekonstruiert werden. Die Auswahl des Ereignisses folgt mindestens zwei Regeln: das Ereignis war persönlich einschneidend, der Antragsteller hat es miterlebt. Die Regeln nutzen die gleichen günstigen Bedingungen, die im Zuge eines »conversational story-telling« (Sacks) von Erzählern selbst ins Feld geführt werden, um gegenüber der Hörerschaft eine Prädestinierung zur Zeugenschaft zu unterstreichen.⁷ Die letzte Bedingung bedarf zuweilen der Klärung:

F: Waren Sie auch zu Hause als Ihr Vater festgenommen wurde?

A: Ja.

F: Dann schildern Sie mir einmal möglichst genau, wie die Situation war, als am 1.1.1996 Ihr Vater festgenommen wurde!

A: Einmal in der Woche oder auch alle drei Tage einmal kommen sie in unser Haus und durchsuchen es. Das machen sie seit drei Jahren ungefähr. In der Silvesternacht kamen sie, ich weiß nicht, sie haben da meinen Vater festgenommen. (Anhörungsprotokoll)

Ist die Teilnahme festgestellt, kann dem Bewerber das Wissen eines Teilnehmers abverlangt werden. Dies gilt freilich nicht für jede beliebige Situation: Als erinnerungswürdige Ereignisse dienen Inhaftierungen, das letzte fluchtauslösende Ereignis, eine brenzlige politische Aktion oder auch die ›eigene‹ Gerichtsverhandlung. Die Auswahl von Schlüsselerlebnissen antwortet auf das Problem des Sich-

⁷ Vgl. Bogen/Lynch, Taking Account of the Hostile Native.

Erinnerns. Die besondere Situation soll sich ›im Gedächtnis‹ eingeschrieben haben.⁸

Was muß gemäß des »Sprachspiels« (Wittgenstein) der Asylprüfung jemand wissen, der an einem ›entscheidenden Ereignis‹ teilgenommen hat? Zunächst wird per Konvention unterstellt, daß ein *ordentlicher* Teilnehmer weiß, wie er Teilnehmer geworden ist.

F: Woher wissen Sie, daß Sie zum Militärdienst sollten, wie haben Sie das erstmals erfahren?

A: In der Silvesternacht habe ich das erfahren. In meinem Militärheft stand, daß ich am 1.4.1997 zum Militär sollte. In der Silvesternacht haben sie mir gesagt, daß sie mich zum Militär bringen. Dann haben sie mir mein Militärheft weggenommen und ich stand da ganz alleine mit meinem Ausweis. Dann bin ich ausgereist.

F: Sie haben erzählt, daß Sie ein Militärheft gehabt hätten, wo haben Sie das her bekommen?

A: Ich habe das Militärheft bei der Militärbehörde in Gad Umsuhar bekommen. Am Anfang von 1996 habe ich die Nachricht bekommen. Ich hatte das Militärheft ungefähr ein Jahr.

F: Wie haben Sie denn die Nachricht bekommen, daß Sie bei der Militärbehörde in Gad Umsuhar Ihr Militärheft abholen sollen?

A: Jemand von der Polizeibehörde kam zu uns nach Hause. Er hat mir einen Brief gegeben und hat gesagt, ich solle mein Militärheft abholen.

F: Was stand denn in dem Brief geschrieben, den Ihnen der Polizist gegeben hat? (Anhörungsprotokoll)

Ein Teilnehmer sollte ungefähr angeben können, wann und wo sich das Ganze ereignete. Er muß außerdem die Rolle der anderen Teilnehmer nennen können. Der Entscheider erfragt das Orientierungswissen der ordentlichen Teilnahme; hier das Wissen, das nötig ist, um den behaupteten Stellenwert des Ereignisses realisieren zu können:

F: Wer ist sie, wer hat denn Ihren Vater festgenommen?

A: Das waren Leute in Zivil. Ich weiß es nicht. Man nennt sie ›Baathis‹.

F: Sie haben erzählt, daß seit drei Jahren wöchentlich Ihr Haus durchsucht worden sei, weshalb wird das gemacht?

⁸ Hierzu zwei offizielle Entscheidungsbegründungen: »Nach aller Lebenserfahrung drängen sich derartig gravierende Ereignisse, wie sie der Antragsteller behauptet hat, jedoch fest in das Gedächtnis der Betroffenen ein. Auch nach einem längeren Zeitraum hätte dem Antragsteller deshalb eine widerspruchsfreie und detaillierte Schilderung zumindest der markanten flucht-auslösenden Ereignisse möglich sein müssen.« (Bescheid) »Obwohl der Antragsteller angab, der behauptete Flug von Istanbul nach Frankfurt a.M. sei seine erste Flugreise gewesen, konnte er selbst auf Nachfragen keine überzeugenden Angaben machen. So konnte der Antragsteller weder die Fluglinie benennen, mit der er geflogen sein will, noch das Flugzeug beschreiben. Er konnte auch nicht angeben, in welcher Sitzreihe bzw. auf welchem Sitzplatz er in der Maschine gesessen haben will.« (Bescheid)

A: *Ich weiß nicht, mein Vater arbeitet mit der Opposition. Mein Vater hat uns keine Gelegenheit gegeben, zu erfahren was los ist.* (Anhörungsprotokoll)

Nicht nur in den Fragen, auch in den Antworten wird das Anforderungsprofil der Teilnehmerschaft bedient. Im vorliegenden Fall rechtfertigt der Bewerber sein Nichtwissen mit seinem eingeschränkten Wissensstand. Damit teilt er die Unterstellung, daß ein ordentlicher Teilnehmer die Frage hätte beantworten können müssen *und* begründet die Ausnahme in ›seinem‹ Einzelfall.

Die Forderung von Mitgliedschaftskompetenz

Die Konvention der Mitgliedschaftskompetenz zielt auf die Zugehörigkeit oder Herkunft des Antragstellers. Sie liefert Indikatoren für eine begründete Unterscheidung von Nicht-Mitgliedern und Mitgliedern – und damit Urteilskraft für die Anhörung. Während sich die Konvention der Teilnehmerkompetenz auf das intensive Erleben einer Situation bezieht, nutzt die Mitgliedschaftskompetenz das dauernde Einleben in eine Lebensform. Intensität und Permanenz haben, so die inhärente Logik der Anforderungsprofile, ein Wissen geformt, daß sich nun in der Anhörung abverlangen läßt.

Die Mitgliedschaftskompetenz ist unmittelbar asylrelevant, wo schon die Gruppenzugehörigkeit einen Asylanspruch rechtfertigt. Dies ist für ›verfolgte‹ religiöse, politische oder ethnische Gruppen bestimmter Herkunftsländer der Fall. Um eine ›behauptete‹ Gruppenmitgliedschaft zu überprüfen, werden Fragen formuliert, die – so die Fiktion – jedes ordentliche Mitglied dieses Staates, dieser Partei, Religion oder Ethnie beantworten können sollte. Entscheider fragen nach Fernsehprogrammen, Rundfunksendern, den im Staat lebenden ›Volksgruppen‹, den obligatorischen Ausweispapieren, dem Namen des Geheimdienstes, den Farben der Taxis, den letzten Kriegen. Damit unterstellen Entscheider/innen ein obligatorisches – und reflexives, explizierbares – Wissen: Dies oder jenes dürfte dem ›richtigen‹ Parteigänger, Staatsbürger oder Gläubigen nicht entgangen sein!⁹ Entscheider/innen müssen derlei unterstellen, wollen sie ihre fehlende Urteilskraft kompensieren und überhaupt eine verfahrenstaugliche Entscheidungsgrundlage schaffen.

Das folgende Testverfahren wird unter Entscheider/innen ironisch als ›Stadt-Land-Fluß‹ bezeichnet. Der Fragenkatalog ist auf irakische Staatsangehörige zugeschnitten. Er ist vorgefaßt und wird, gleich einem halb-standardisierten Interview, abgefragt. Die Anhörung findet hier erneut, anders als dies reine Interaktionisten

9 Die Funktion der Mitgliedschaftsfragen als Tests verkennt ein ProAsyl-Bericht zu einer Reihe von Asylanhörungen. Dort heißt es: »Diese Fragen [nach dem Benzinpreis, den Studienabläufen, den Bankzinsen oder den Steuern, T.S.] standen in keinem erkennbaren Zusammenhang zum Verfolgungsvortrag des Flüchtlings. Wo einem Flüchtling ohne konkreten Anlaß zum Mißtrauen nicht einmal der Beruf oder das Studienfach geglaubt wird, drängt sich der Verdacht auf, daß die zuständigen Entscheider a priori schon von der Unglaubwürdigkeit des Asylbewerbers ausgehen«, Tanja Laier, Drehtür Frankfurt Rhein-Main. Die Befragungs- und Entscheidungspraxis des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bei Flüchtlingen aus Nigeria im sogenannten Flughafenverfahren. Untersuchung im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft PRO ASYL, Frankfurt a.M. 1994, S. 29.

(z.B. Konversationsanalytiker) zu untersuchen pflegen, einen zumindest partiell externen praktischen Bezugspunkt¹⁰:

F: *Sie haben vorhin einen Saddam erwähnt, wer ist das denn?*

A: *Das ist der Führer vom Irak.*

F: *Kennen Sie auch irgendwelche Minister?*

A: *Ja, ich habe das im Fernsehen gesehen.*

Auf Nachfrage:

Doch, im Fernsehen werden die erwähnt, aber ich gucke nicht hin.

F: *Wo ist denn der Saddam geboren?*

A: *Das weiß ich nicht. In Badi oder wie heißt das, ich weiß das nicht. Das heißt so ähnlich wie Badia.*

F: *Wissen Sie wie die Söhne von Saddam heißen?*

A: *Die heißen Udai und Qussai. Er hat auch zwei Töchter.*

F: *Wissen Sie, was ein Brasili ist?*

A: *Wer ist das? Ich habe das zwar gehört, aber ich weiß nicht wer das ist.*

F: *Wie heißen denn die beiden großen Flüsse die durch den Irak fließen?*

A: *Das ist Furat und Tigris.*

F: *Können Sie mir einige Feiertage, staatliche Feiertage, die man im Irak feiert, nennen?*

A: *Nein, weiß ich nicht. (Anhörungsprotokoll)*

Die Fragen werden vom Entscheider heruntergespult, vermutlich sogar nacheinander abgelesen. Der Bewerber bedient die Fragen und damit die inhärenten Konventionen des Mitgliedschaftswissens. Erst in der letzten Antwort verzichtet der Bewerber auf das vorherige ›Rätselraten‹. Indem er ohne weiteres sein Nichtwissen eingesteht, impliziert er, daß er derlei ›als Mitglied‹ auch gar nicht wissen müßte. Der Entscheider sieht sich daraufhin genötigt, die Angemessenheit der Anforderung zu bekräftigen:

F: *Es gibt doch viele staatliche Feiertage, an dem jeder Iraker frei hat und an denen auch jeder Iraker feiert, es werden auf den Straßen Flaggen gezeigt und es werden große Feste gefeiert. Sie müssen doch irgendeinen Feiertag kennen!*

A: *Es gibt den 07.04., da muß man gezwungenermaßen feiern. Das ist der 07.04., da muß man also feiern. (Anhörungsprotokoll)*

10 Vgl. hierzu die klassische Arbeit von Atkinson/Drew, *Order in Court*; zur Kritik an der dogmatischen Konversationsanalyse Thomas Scheffer, *Jenseits der Konversation*, in: Schweizerische Zeitschrift für Soziologie, 24. 1998, H. 2, S. 291–326. Eine ebenso ethnomethodologisch motivierte Kritik findet sich im Schlußkapitel bei Michael Lynch/David Bogen, *The Spectacle of History – Speech, Text, and Memory at the Iran-Contra Hearings*, Durham/London 1996.

Der Entscheider begründet, warum der Bewerber, soweit er vorgibt, Iraker zu sein, diese Frage beantworten können muß. Indem der Bewerber auf die Bekräftigung der sonst nur impliziten Anforderung eingeht, teilt er diese Schlußfolgerung. Er anerkennt das Anforderungsprofil und versucht diesem zu genügen. Die Konvention ist in diesem Sinne gemeinsam von Entscheider und Bewerber hergestellt, wenn auch die Anteile an der Herstellung höchst unterschiedlich ausfallen.

Andere Wissensfragen im Rahmen des Anforderungsprofils bedürfen, um überhaupt vorgebracht werden zu können, weiterer Spezifizierung. Der Bewerber muß zunächst für das Protokoll als ›Besonderer‹ vorgestellt werden bzw. sich als solcher zu erkennen geben. Bevor der Entscheider z.B. nach den »irakischen Zigarettensmarken« fragt, muß sich der Iraker auch als Raucher zu erkennen geben; bevor Entscheider/innen die türkischen Fernsehkanäle erfragen, muß sich die Türkin als Fernsehzuschauer outen; bevor gefragt wird, wie man in Pakistan wählt, muß der Pakistani behaupten, gewählt zu haben. Ebensoles gilt für die Kompetenzen lybischer Polizeibeamter, nigerianischer Priester¹¹ oder persischer Krankenschwestern.

Die Voraussetzungen zur Anwendung der Anforderung verweisen auf Einschränkungen: Mitgliedschaftskompetenzen brechen sich an subkulturellen Lebensformen, sie variieren mit Neigungen, gelebten Routinen und sozialen Positionen. Außerdem unterstreichen die Einschränkungen, daß hier nicht Faktenwissen, sondern am eigenen Leib Erlebtes gefragt ist. Zuweilen werden richtige Antworten allein aufgrund einer anderen Herkunftszuschreibung – etwa als ›erlernt‹ oder ›angelesen‹ – diskreditiert. Bei Entscheidern bestehen zuweilen Zweifel an der Indikatorfunktion richtiger Antworten.¹²

Die Herabstufung von Anforderungen

Die Anforderungsprofile sind keine unangreifbaren, hermetischen Wissenskonzepte. Wie andere Konventionen auch, sind die Profile sperrig gegenüber dem Einzelfall, werden zuweilen in Frage gestellt und modifiziert. Für Einzelfälle werden Ausnahmen, Relativierungen und Bedingungen geltend gemacht – und damit die Grundregeln bestätigt. »Schlupflöcher« (Entscheider-Jargon) zeigen sich anhand von Herabstufungen des Profils im Vorgriff oder in Reaktion auf Prüffragen durch den Bewerber. Die Entscheider betrachten Herabstufungen tatsächlich als Aus-

11 »Ein asylsuchender Priester aus der Demokratischen Republik Kongo mußte bei der Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung für ausländische Flüchtlinge als Beweis seiner Glaubwürdigkeit ein lateinisches Gebet vorsingen. Außerdem unterzog ihn die zuständige Beamtin einem Verhör über abendländische Philosophie«; Frankfurter Rundschau (FR), 16.7.1998.

12 Ein vergleichbares Zuschreibungsproblem haben Lehrer bei der Beurteilung ›schriftlicher Leistungen‹. Sie »hegen Zweifel daran, ob das was sie lesen, Schülerwissen abbildet; es ist ein ganz grundlegender Zweifel an der der Prüfung zugeschriebenen Funktion der Leistungsbeurteilung. [...] Eine richtige Schülerantwort bedeutet für sie nicht zwingend, daß der Schüler »es verstanden« hat«, Herbert Kalthoff, Wohlerzogenheit. Eine Ethnographie deutscher Internatsschulen, Frankfurt a.M. 1997, S. 132. In der Asylprüfung wie in der Schulprüfung wird Wissen – als ›erlebt‹ oder als ›verstanden‹ – überhöht, denn in beiden Fällen ist es unmöglich, die unterstellte Qualität anhand der Äußerungen aufzuklären. »Die Unmöglichkeit, das dokumentierte Wissen daraufhin zu überprüfen, ob es verstanden oder auswendig gelernt wurde, läßt Lehrpersonen nur eine Wahl: Sie geben den Punkt.« (ebd.)

weichmanöver angesichts von Enthüllungen. Herabstufungen schwächen die Urteilskraft und können deshalb von seiten der Entscheider nur bedingt in Kauf genommen werden.

Bewerberkompetenz: Eine erste Schwierigkeit bei der Anwendung der Anforderungsprofile ergibt sich aus der unterstellten Prüfkompetenz. Es wird erwartet, daß der Bewerber sich als Prüfling aufführt und den Prüfcharakter von gewissen Nachfragen (an)erkennt. Der Bewerber kann diese Erwartung enttäuschen. Ein Beispiel findet sich im folgenden Transkriptausschnitt¹³:

E Absatz Frage was ist auf dem Flug passiert

D Mhm eh, was ist auf dem Flug passiert () in dem Flug=zeug

E Ja

D/B ~~~

E (zu mir währenddessen freudig erregt) Die Frage, die habe ich noch nie gestellt (lachen) Mal gucken was da jetzt bei rauskommt

B ~~~~

D Äh, kein Problem, im Flugzeug

E Ja das meinte ich jetzt gar=nicht

D (zustimmend) Nee

E # ich meinte was anderes

D/B ~~~~~

E (währenddessen) Antwort Doppelpunkt Es gab kein Problem im Flugzeug Punkt (Transkript)

Um die Prüffrage angemessen beantworten zu können, muß der Bewerber Angaben ersinnen, die unter alltäglichen Umständen nicht der Rede wert sind. Er muß den Prüfcharakter einer Frage realisieren und sie nicht etwa als neugierige oder interessierte Frage handhaben.

Eine Antwort kann nichtssagend ausfallen, wenn der Prüfcharakter der Frage nicht bedient wird. Derartige ›Mißverständnisse‹ werden von den Entscheidern in der Regel nicht im Protokoll aufgeführt. Sie lösen Reparaturversuche aus und gleichen eher dem Garfinkelschen Krisenexperiment. Diesen Umstand könnte wiederum der gewiefte Bewerber nutzen: Es ist unentscheidbar, ob eine nichtssagende Antwort auf ein strategisches Ausweichmanöver oder auf bloße Naivität zurückzuführen ist. Allerdings verspielt ein Bewerber die Möglichkeit, ›Punkte‹ zu machen.

Ein Entscheider berichtet von einer überraschenden Glaubhaftmachung: »Eine ältere Yezidin hat mir mal auf die Frage ›ob ihr was aufgefallen sei am Flugha-

13 Zu den verwendeten Transkriptsymbolen eine kurze Erläuterung: ›E‹ bezeichnet den Entscheider, ›B‹ den Bewerber und ›D‹ den Dolmetscher. ›~‹ bezeichnet die unverständlichen turns in der Bewerber-Dolmetscher-Konversation. ›=‹ zeigt an, an welcher Stelle ein Beitrag übersprochen wird. ›(...)‹ bezeichnen Erläuterungen durch den Ethnographen, ›()‹ bezeichnen Pausen. ›#‹ zeigt turns an, die den vorvorherigen (samt dem vorherigen) Beitrag übersprechen.

fen geantwortet: Ja, da waren so Stufen, die haben sich bewegt. Da wollte sie nicht draufsteigen. Ihr Mann mußte sie beruhigen. Die Frau meinte die Rolltreppe. So was hatte sie vorher noch nie gesehen. Also da wußte ich, daß sie dort war.« (Gesprächsprotokoll)

Ein Bewerber kann eine mindere Prüfkompetenz auch anmelden, bevor eine Anforderung expliziert wird. Zu dieser Form der Herabstufung können wir den einleitenden Hinweis eines Bewerbers zählen, er ›könne nicht frei sprechen‹, verbunden mit der Bitte: ›Stellen Sie die Fragen, ich spreche dann‹. Antragsteller führen weitere Entschuldigungen an. Sie bezeichnen sich als nervös, als Analphabeten, als ungebildet oder auch als unselbständig oder minderjährig. Insofern die Herabstufung die Prüfung selbst in Frage stellt bzw. weitreichende Folgen hat, wird sie selbst zum Gegenstand der Überprüfung.¹⁴

Marginale Teilnehmerschaft: Bewerber revidieren die Unterstellung, ein Teilnehmer wisse und erinnere einen Vorfall problemlos. Ihnen stehen dazu verschiedene Ansatzpunkte zur Verfügung. Zunächst eröffnet die Auswahl des ›entscheidenden‹ Ereignisses Schlupflöcher. Gerade bei Schlüsselerlebnissen reklamieren Befragte eine gewisse Desorientierung. Die Ereignisse können ›sich überschlagen‹, den Teilnehmer ›schockieren‹ und ›verwirren‹. Mit ihren Herabstufungen verweisen die Bewerber auf die Wucht, das Tempo, die Fremdheit und die Unübersichtlichkeit der durchlebten Situation. Die Situation vermittelt marginale Teilnehmerschaften und »Entfremdungen in Situationen« (Goffman).

Ein extremes Beispiel stellen Foltersituationen dar. Folteropfer können neben dem Orientierungsproblem vor allem ein Erinnerungs- und Versprachlichungsproblem geltend machen. Allerdings – und hier liegt das praktische Problem – müssen auch sie die Tatsache, daß sie gefoltert wurden, in irgendeiner Weise glaubhaft machen. Die Problematisierung der Folter hat widersprüchliche mundane Maßstäbe hervorgebracht. Bewerberinnen, die sich nicht äußern, liefern keine Substanz und damit keinen Fall zur Entscheidung. Solche Bewerberinnen, die sich ausgiebig äußern, bringen sich in Mißkredit: »Wer so was erlebt hat, spricht nicht so frei darüber«. Die Folter ist, wie die Vergewaltigung, offenbar nur schwer in den Modus des Rechtsverfahrens zu übersetzen.¹⁵

Eine weniger spektakuläre Herabstufung bezieht sich auf die Fremdheit des Teilnehmers in der Situation. Im folgenden macht ein Bewerber geltend, er sei in ungewohnter Umgebung nicht voll orientiert gewesen. Der Bewerber berichtet von seiner Flucht. Eine Zwischenstation war Berlin. Die Entscheiderin versucht den Reiseablauf zu rekonstruieren:

E Wissen Sie noch wieviel Uhr es ungefähr war?

14 Um das Alter zu überprüfen, wird z.B. ein medizinisches Gutachten über die Fingerknochen erstellt; um schulische Kenntnisse zu überprüfen, wird der Bewerber mit einer Aufgabe geködert, die zu lösen ihm Vorteile verspricht und ihn zugleich bloßstellt (»Sie können aber doch ganz gut schreiben!«).

15 Vgl. hierzu Gregory M. Matoesian, *Reproducing Rape: Domination Through Talk in the Courtroom*, Chicago 1993; John M. Conley/William M. O'Barr, *Just Words. Law, Language and Power*, Chicago/London 1998.

D/B ~~~~

D Ich weiß nicht

E Nur ungefähr, morgens, mittags oder abends?

D/B ~~~~

D Ich weiß nicht, ob es morgens oder abends war. Ich habe nur den Zeitungshändler gehört.

E Absatz Vorhalt Doppelpunkt. Sie mußten doch wenigstens noch wissen komma ob es morgens komma mittags oder abends war Punkt Das merkt man doch auch ohne Uhr Punkt.

D/B ~~~~

D Hier in Deutschland kenne ich den Abend und Morgen nicht. (Transkript)

Bewerber spielen mit ihrer Herabstufung auf die Varianz möglicher – peripherer und zentraler – Teilnehmerschaften an. Es gibt Teilnehmer, die ›im Bilde‹ sind und andere, die lediglich deren Signalen ›Folge leisten‹ – wie im übrigen das Geschehen der Anhörung selbst anschaulich belegt.¹⁶

Die Teilnahme stiftete nicht das geforderte Erfahrungswissen, weil der Teilnehmer ›abwesend‹ war, nur mitlief oder dem ›Vormann‹ nachäffte. Hierzu ein weiteres Beispiel:

F: Wie sind Sie dann von Istanbul aus weitergereist?

A: Das weiß ich nicht. Der Schlepper hat gesagt, daß er für uns ein Flugticket gekauft hat. Er hat uns an dem Tag, an dem wir ausgereist sind, einen Reisepaß gegeben.

F: Was war das für ein Reisepaß?

A: Das weiß ich nicht. Er hat uns keine Gelegenheit gegeben, da hineinzusehen. (Anhörungsprotokoll)

Es wird stellvertretend ein ›Macher‹ angeführt (z.B. »der Schlepper«, »mein Vater«, »mein Mann«), der allein über die nötige Orientierung verfügte. Nur dessen Zeugenaussage könnte über die damaligen Vorkommnisse Aufschluß geben. Die Fertigkeit, die Situation zu meistern, muß demnach zwar vorhanden, aber nicht auf alle Teilnehmer gleich verteilt sein.

Marginale Mitgliedschaft: Herabstufungen finden sich ebenso für das Anforderungsprofil der Mitgliedschaftskompetenz. Hier ist es die randständige Position in einem kulturellen Zusammenhang, die ein vermindertes Wissen begründet. Den folgenden Protokollausschnitt präsentierte eine Einzelentscheiderin als Paradebeispiel rigoroser Ausweichmanöver:

16 »Auf die Frage nach dem Reiseweg weist der Bewerber einleitend darauf hin, daß er sehr aufgeregt war und die ganze Zeit nur Angst hatte und an seine Familie zu Hause denken mußte. An Einzelheiten könne er sich deshalb überhaupt nicht mehr erinnern. Er wisse nur, daß er immer hinter seinem Schlepper gegangen sei, und der alles für ihn erledigt hätte.« (Bescheid)

F: Sie haben mir erzählt, daß Sie irakische Staatsangehörige seien. Woher wissen Sie das?

A: Weil wir im Irak gelebt haben.

F: Wenn ich z.B. einige Zeit in Österreich lebe, dann bin ich ja nicht automatisch österreichischer Staatsangehöriger. Woher wissen Sie, daß Sie irakische Staatsangehörige sind?

A: Wie meinen Sie das, die irakische Staatsangehörigkeit? Wir haben im Irak gelebt. Mein Mann ist Iraker. Also bei uns ist das so, daß mein Mann Iraker ist.

F: Was können Sie mir denn über den Irak erzählen?

A: Was weiß ich vom Irak? Ich war immer drinnen und immer im Dorf. Wir waren Bauern. Ich habe mich nur um meine Kinder gekümmert. Mein Mann war derjenige, der das Dorf verlassen hat und gereist ist.

F: Wenn Sie nun einige Zeit und immer in Ihrem Dorf gelebt haben, können Sie mir dieses Dorf ja einmal etwas näher beschreiben. Wie sieht es denn aus in diesem Dorf?

A: Das ist kein großes Dorf. Ich habe die Häuser nicht gezählt. Es sind alles Bauern.

F: Sind Sie denn in dem Dorf auch einmal einkaufen gewesen und haben z.B. Lebensmittel oder Bekleidung gekauft?

A: Bekleidung hat mein Mann mitgebracht. Es gab aber ein kleines Geschäft im Dorf. Wenn wir Kleinigkeiten brauchten, dann haben wir die im Laden gekauft.

F: Kennen Sie vielleicht einen Feiertag im Irak?

A: Nein, ich sage Ihnen, wir haben in einem kleinen Dorf, ganz weit entfernt von der Welt, gelebt. Wir waren alle Bauern. (Anhörungsprotokoll)

Die mangelnde Mitgliedschaftskompetenz wird mit der marginalen Inklusion in das öffentliche Leben begründet. Die Antragstellerin verweist auf die geographische Abgeschiedenheit des Lebensmittelpunktes, die mit der Geschlechterrolle begründete Häuslichkeit und einen minderen Bildungsgrad. Ähnliche Herabstufungen fabrizieren Bewerber, indem sie auf fehlende Kommunikationsmittel und ein unterentwickeltes öffentliches Leben verweisen. Bewerber beschreiben ihre Mitgliedschaft nicht nur als marginal in Relation zu den dort allgemein üblichen, sondern auch als abweichend vom universellen (ethnozentrischen) Mitgliedschaftskonzept des Entscheiders. Im vorliegenden Fall scheitert der abschließende Herabstufungsversuch an der anerkannten Länderkunde: Staatliche Feiertage werden demnach in jedem Dorf begangen und von jedem Mitglied zumindest registriert.

Dem Verweis des Bewerbers auf eine marginale Mitgliedschaft sind Grenzen gesetzt. Er kann auf diese Weise die eigene Version wohl vor einer Widerlegung bewahren, sie aber nicht glaubhaft machen. Der Entscheider kann rein defensive Reaktionen als »unsubstantiiert« und als Mißachtung der »Mitwirkungspflicht« diskreditieren. Herabstufungen funktionieren als Korrektive des Anspruchsniveaus, nicht aber als Ersatz für eine Asylbegründung und Glaubhaftmachung.

Nicht-diskursives Wissen: Diese Gruppe von Herabstufungen verweist auf den Formzwang der Asylprüfung selbst: die geforderte Versprachlichung von ›Einverleibtem‹ und ›Erinnertem‹. Die beiden Anforderungsprofile der Asylprüfung unterstellen unisono, daß Kompetenzen verbalisiert bzw. in spontanen und anschaulichen Antworten mitgeteilt werden können. Wissen ist hier immer als ›reflexives‹ oder ›explizites‹ Wissen verfügbar.¹⁷ Diese Unterstellung wird nicht nur in soziologischen und psychologischen Methoden zur Hervorlockung von ›tieferen Erfahrungsschichten‹ (in therapeutischen Gesprächen oder narrativen Interviews) problematisiert, sondern auch von kritischen Entscheidern. Die folgenden Äußerungen sind einem Pausengespräch entnommen, dem der Autor beiwohnen durfte:

Wir befinden uns in der Kaffeepause nach dem Mittagessen. Anwesend sind 12 Einzelentscheider und 5 Dolmetscher sowie der Leiter der Außenstelle des Bundesamtes. Die nachfolgende Erwidern auf die Regel-Setzung einer Entscheiderrin stammt vom Autor selbst: »Das muß der doch wissen. Wenn ich so denke, ich weiß noch genau, wie mein Freund beim Autounfall ums Leben kam. Und das war vor zehn Jahren. So was vergißt man nicht.« »Ich glaub ich erinnere den Todestag meines Vaters nur deshalb so gut, weil ich das Datum zignal in Formulare eintragen mußte.« Mein leiser Zweifel findet Resonanz. Es folgt eine längere Debatte zur Glaubwürdigkeitsprüfung, von der zentrale Statements aus dem Gedächtnis wiedergegeben werden:

E1 »Aber es gibt da schon eindeutige Sachen. Z.B. wenn du rauchst, dann fallen dir auch Zigarettenmarken ein. Oder deinen täglichen Arbeitsweg mußt du aus dem Effeff kennen.«

E2 »Ja, ich nehme Linie 6. Aber ich weiß doch nicht, wo die langgeht. Weißt Du denn, was auf unserem 20er drauf ist? [Annette von Droste-Hülshoff, T.S.] Ich weiß das nicht.«

E2 »Oder bei verbotenen Parteien. Da brauchen die die Namen der Parteifunktionäre, sonst geht nichts.«

E1 »Das ist Deine Meinung. Ich meine ja nur, das ist alles nicht so eindeutig, wie wir es gerne hätten.«

E2 »Es geht ja auch nicht um einzelne Indizien, sondern um ein Gesamtbild. Du mußt halt Punkte sammeln.« (Gedächtnisprotokoll)

Angesprochen sind hier zwei Anschauungsbeispiele, die allgemein auf das Problem der Verfügbarkeit von Alltagswissen verweisen: der Geldschein und der Arbeitsweg. Viele praktische Kenntnisse produzieren keinerlei Erklärungen oder Beschreibungen. Sie werden ›im Handumdrehen‹ erledigt. E2 verweist auf diesen Umstand und weist die Anforderung kategorisch zurück. Sie veranschaulicht das Argument

17 Vgl. hier die Unterscheidung von praktischem und reflexivem Wissen bei Anthony Giddens, *The Constitution of Society*, Oxford 1986. In eine ähnliche Richtung weisen die Begriffe des ›tacit‹ oder ›embodied knowledge‹ oder die Unterscheidung des ›knowing how‹ und des ›knowing what‹. Derartige Unterscheidungen von Wissensformen sind im Verfahrensdiskurs eingeebnet bzw. entproblematisiert.

mit einem Selbsttest. Noch einmal: Die Revision bezieht sich auf die zugemutete Verbalisierung. Ordentliche Mitglieder müssen in der Regel nur tun und zeigen, nicht sagen, was sie wissen.

Überbewertungen: Vor dem Zwischenfazit sei ein kurzer Zusatz erlaubt, der nicht ganz in die Liste der Herabstufungen paßt. Anforderungsprofile zeigen Differenzierungsunschärfen nicht nur dort, wo Herabstufungen durchgesetzt werden können, sondern auch anhand von Überbewertungen ›richtiger Antworten‹. Die Konventionen verwischen praktische Positionsunterschiede, indem sie lediglich eine Mitgliedschaft und eine Teilnehmerschaft diagnostizieren. Hierzu zwei Fälle:

In der Außenstelle wurde ein Bewerber als politisch verfolgt anerkannt, weil er mit vielen Interna über die Befehlsstrukturen der Armee und der Machtkämpfe in der politischen Führung aufwarten konnte. Er gab an, ein übergelaufener Spion zu sein. Selbst die nochmalige Anhörung zusammen mit dem Leiter der Außenstelle und die Überstellung an den Bundesnachrichtendienst brachten keine anderen Erkenntnisse. Hernach mutmaßte der Leiter der Außenstelle, daß der Antragsteller zur Vorbereitung eines Terroranschlags in Deutschland weilte.

Der ›Iraker‹ könnte, so orakelt der Entscheider, obwohl er das entsprechende Stadt-Land-Fluß-Quiz ohne Probleme meistert, doch ein Palästinenser sein. Zumindest hat der Dolmetscher den Dialekt des Bewerbers so bestimmt. Der Entscheider macht sich folgenden Reim aus diesem ›Widerspruch‹: der Bewerber hat, wie viele Palästinenser, mehrere Jahre in Bagdad als Gastarbeiter gelebt. Anhand des Anhörungsprotokoll kann er diesen Verdacht allerdings nicht erhärten. (Feldnotizen)

Ein Bewerber kann die Anforderungen erfüllen, unabhängig davon, ›auf welcher Seite‹ er an Ereignissen teilgenommen hat. Nicht nur der Gefolterte, auch der Folterknecht weiß um den Ablauf der Folter; nicht nur der Gefangene, auch der Wärter kennt das Gefängnisleben. Es ist wahrscheinlich, daß die, die Asylgründe erzeugen – die Folterknechte, Täter, Häscher – besser als die Verfolgten wissen, was ›damals‹ vorgefallen ist.

An dieser Stelle können einige Potentiale und Grenzen der Anforderungsprofile aufgezeigt werden. Die konventionellen Anforderungen setzen den Bewerber unter Zugzwang, nicht ohne ›Ausflüchte‹ zu eröffnen:

- Das Anforderungsprofil erzeugt Auskunftslasten für den Bewerber in dem Maße, wie eine Antwortverweigerung die behauptete Eigenschaft in Frage stellt. Wie das weiße Blatt der Klausurarbeit die ›verheerende‹ Bewertung vorwegnimmt, so nehmen nicht gegebene Antworten eine Ablehnung vorweg. Wo die Anforderungen nicht bearbeitet werden, bedarf es keiner weiteren Nachprüfung.
- Die Anforderung muß, um diese Konsequenz zeitigen zu können, an eine Selbstauskunft des Bewerbers anknüpfen. Anhand der Selbstauskunft wird gefolgert: daß jemand, der ›so etwas‹ erlebt hat, eine Reihe von Angaben über dieses Ereignis machen kann (Teilnehmerwissen); daß jemand mit einer ›sol-

chen Herkunft« auf Befragen eine Reihe von Angaben über die dortige Lebensform machen kann (Mitgliedschaftswissen).

- Die Anforderungsprofile sollen Indikatoren für zurückliegende Ereignisse liefern. Sie konstruieren ein obligatorisches Wissen von Teilnehmern und Mitgliedern. Die Bewerber behandeln die Fragestellungen, indem sie passende Antworten offerieren oder besondere Umstände für ein Nichtwissen anführen. Normalerweise bestätigt der Bewerber die allgemeine Angemessenheit der Anforderung.
- Herabstufungen befreien nicht von den Auskunftslasten, will der Bewerber seinen Antrag glaubhaft machen. Herabstufungen können allerdings Auskunftslasten verschieben. Sie modifizieren das, was von diesem Bewerber legitimerweise an Prüfwissen abverlangt werden darf. Herabstufungen etablieren individuelle Anforderungen, unter denen sich ein Prüfling als Mitglied oder Teilnehmer erweist. Sie mindern die Urteilskraft des Entscheiders.

Die Testmethoden

Die Tatsache, daß ein Bewerber den Anforderungen nachkommt, besiegelt noch nicht seine Glaubwürdigkeit, sondern eröffnet erst die Überprüfung. Der Bewerber verhindert mit jedem bestandenen Test eine vorzeitige Entscheidung und verschiebt sie auf den späteren Prüfungsverlauf. Die für die Prüfung bereitgehaltenen Tests lassen sich danach unterscheiden, wie sie Kontrastierungen herbeiführen, ob Kontrastmittel in der Anhörung oder vorgehend fabriziert werden, wie weit eine Kontrastierung ausholt und zu welchem Zeitpunkt eine Vor-Entscheidung fällt. Der Prüfungsverlauf läßt sich nicht – aufgrund der wissensstrategischen Situations-Überschreitungen – allein anhand der interaktiven Herstellung von Gesprächsformaten (Belehrungen, Widerspruchsaufweise oder Vorhalte) nachvollziehen.

In der Anhörung finden sich folgende Testmethoden bzw. Gegenüberstellungen von (Wahrheits-)Sätzen. Aussagen werden mit dem »Bereich des Möglichen«, mit früheren Aussagen in derselben Anhörung, im Rahmen einer Fall-Paarung, mit aktenkundigen Falldaten, mit Beispielfällen oder einem objektivierten Umweltwissen kontrastiert. Die Kontrastierungen vermitteln Urteilskraft im Kontext des Verfahrens. Sie offerieren transparente Indikatoren im Sinne einer diskursiven Diagnostik.

Der »Bereich des Möglichen«

Einer Aussage wird nicht weiter nachgegangen, wenn sie selbst keine Realitätsmarker für Dritte offeriert. Der folgenden Erklärung wird ein Realitätsbezug abgesprochen:

Auf die Frage, wie er durch die Paßkontrolle am Flughafen gelangt sei, erklärt der Bewerber: »Ich bin ein Fetisch-Priester.« Er holt eine Wurzel (sie sieht aus wie eine Ginseng-Wurzel) aus einem Beutel und hält sie hoch: »Hiermit!« Der Entscheider fährt fort: »Und wie funktioniert das!« »Der Grenzbeamte konnte mich gar nicht sehen«, gibt der Dolmetscher weiter. Nach der Anhörung wird

die Geschichte den Kollegen im Kaffeeraum erzählt, um für allgemeine Belustigung zu sorgen. »Warum«, fragt ein Kollege mit süffisantem Unterton, »hast Du ihm nicht gebeten, die Kraft der Wurzel nochmals zu demonstrieren.« (Mitschrift)

Zur Diskreditierung des ›Berichts‹ setzt der Entscheider implizit auf den gesunden Menschenverstand oder Common sense. Die zitierte Aussage verletzt ›offensichtlich‹ konstitutive Glaubenssätze über Mögliches und Unmögliches.¹⁸ Daß Wurzeln nicht unsichtbar machen, ›verstehst sich von selbst‹ – und es versteht sich ›für uns‹. Der Entscheider fragt nicht weiter, weil ihm der Fall hinlänglich geklärt scheint – und muß dies nicht tun, weil er auch andere ›ordentliche Gesellschaftsmitglieder‹ (Garfinkel) überzeugt von der Realitätsferne weiß. Daß derartige Erklärungen ›dort‹ durchaus auf Akzeptanz treffen, wird damit nicht in Abrede gestellt. Die Ablehnung setzt die eigene Ethnie als maßgeblich und überträgt deren Realitäts-sinn. Die unglaubliche Geschichte von der Fetisch-Wurzel könnte im übrigen, wie der ›Kollege‹ im obigen Gespräch andeutet, als Glaubwürdigkeitsmerkmal – nicht der Reisegeschichte, aber – der behaupteten Herkunft und sozialen Rolle des Antragstellers gelten. Der Erzähler besitzt demnach eine so geringe Rollendistanz, daß er ›wie immer‹ von der Überzeugungskraft seiner Performance ausgeht. Die unglaubliche Geschichte spricht außerdem dafür, daß der Bewerber nur sehr wenig über die Asylprüfung weiß. Für eine Täuschung hätte er sich wohl eine ›realistischere‹ Geschichte zurechtgelegt.

Der ›Bereich des Möglichen‹ bezieht sich nicht nur auf den Common sense. Er kann durch ein Hintergrundwissen über die ›dortigen Verhältnisse‹ erweitert werden. Diese Fertigkeit variiert mit dem präsenten Kenntnisstand des Entscheiders über das ›dort Mögliche‹. Eine Aussage kann mit Hilfe einer solchen ›Besserwisseri‹ stillschweigend diskreditiert werden. Der Bescheid führt als Kontrastmittel die »dem Bundesamt vorliegenden Erkenntnisse« an. Demnach können Entscheider/innen Bewerber-Angaben auf Anhieb ausschließen, weil z.B. Rekruten im Irak nur mit einem schriftlichen Bescheid einberufen werden; am Flughafen alle Pässe von Dunkelhäutigen kontrolliert werden; jeder Iraker eine Staatsangehörigkeitsurkunde besitzt. Die aufgeführten Sätze gelten als gewiß. Diese Gewißheit schließt allerdings nicht aus, daß sich Unmögliches – z.B. schon im Kollegenplausch – nachträglich als möglich erweist.

Der unmittelbare Aussagenabgleich

Beispiele für die Selbstbezogenheit der Prüfung finden sich dort, wo Aussagen innerhalb einer Anhörung kontrastiert werden. Entscheider nutzen hierzu ›harte Angaben‹ des ›Bewerbervorbringens‹: Termine, Orte oder Personennamen. Solche Daten werden im Interview wiederholt abgefragt. Derlei Tests unterstellen, daß sich

18 Eine systematische Erklärung hierfür gibt Wittgenstein: »Wir fühlen, daß, wenn Einer das Gegenteil glauben könnte, er allem Glauben schenken könnte, was wir für unmöglich erklären, und alles abstreiten könnte, was wir für sicher halten«, Ludwig Wittgenstein, Über Gewißheit, in: Werkausgabe, Bd. 8, Frankfurt a.M. 1994, S. 113–259, hier S. 174.

Erlerntes im Unterschied zu Erlebtem nur schwer reproduzieren läßt; zumal wenn die Daten im »Zick-Zack-Kurs« (Entscheider) abgefragt werden. Abweichungen werden als Lügenindikator interpretiert:

So war er im gesamten Verlauf der Anhörung nicht in der Lage, die Daten zu der angeblichen Inhaftierung widerspruchsfrei darzulegen. Auch auf Vorhalte konnte der Antragsteller diese zeitlichen Widersprüche nicht plausibel machen. (Bescheid)

Für den internen, unmittelbaren Aussagenabgleich bedarf es seitens des Anhörungsteams (Entscheider plus Dolmetscher¹⁹) flankierender Maßnahmen. Der Bewerber ist von den früheren, nun zur Entscheidungsnorm erhobenen Angaben zu trennen:

Der Bewerber darf während der Anhörung keine Notizen machen. Auch andere Aufzeichnungen oder Notizen dürfen nicht für den Prüfling einsehbar sein. Eine Dolmetscherin wird entsprechend gebeten, ihre Memos nicht offen auf dem Tisch liegenzulassen. »Er kann aber doch nicht lesen«, erklärt sie sich und wird nun »ihrer Naivität« wegen gescholten: »Das hat er gesagt!« (Beobachtungsprotokoll)

Die Aussagekraft des unmittelbaren Aussagenabgleichs ist zwischen den Entscheidern umstritten. Abweichungen gelten als »billige Punkte«, weil je nachdem, wie weit dieses Spiel getrieben wird, ein jeder Prüfling scheitern muß. Der Test verliert die Überzeugungskraft, wo er als Überforderung des Bewerbers eingestuft wird. Daß eine Abweichung einen minderen Ablehnungsgrund darstellt, zeigt die gelegentliche Nachsicht des Entscheiders:

»Na ja, das verzeih ich ihm!« Der Bewerber hatte zuerst von Todes- jetzt von Haftstrafe gesprochen. Der Bewerber bleibt bei der Haftstrafen-Version. Statt dessen verfolgt die Entscheiderin bereits eine neue Spur. Zu mir: »Das mit dem Hausversteck kommt gar nicht mehr vor. Da hatte er doch zwei Wochen gesteckt.« (Beobachtungsprotokoll)

Der mittelbare Aussagenabgleich

Die Konsistenz von Aussagen kann auch geprüft werden, indem interne Relationen gebildet werden. Ortsangaben erscheinen als unrealistisch, weil Distanzen in der angegebenen Zeit nicht zu überbrücken sind. Eine beklagte Verletzung kann als übertrieben erscheinen, weil die Körperpartien kurz darauf wieder tadellos funktionieren. Der Entscheider verbindet verstreute Angaben mittels Hintergrundannahmen über Reisegeschwindigkeiten oder Heilungsverläufe. Ein Beispiel:

F: *Wovon haben Sie im Irak gelebt?*

A: *Ich habe nichts gearbeitet. Ich habe von meinem Vater gelebt.*

F: *Was haben Sie für Ihre Ausreise vom Irak bis nach Deutschland bezahlen müssen für den Schlepper?*

19 Zur Herstellung anerkannter Übersetzungen und der daraus erwachsenen Position des Dolmetschers in der Anhörung s. Thomas Scheffer, Dolmetschen als Darstellungsproblem, in: Zeitschrift für Soziologie, 26. 1997, H. 3, S. 159–180.

A: Jeder von uns hat dem Ido Kahled 980 Dollar bezahlt. An den anderen haben wir 4.000 Dollar bezahlt.

F: Woher hatten Sie denn so viel Geld, wenn Sie nicht gearbeitet haben?

A: Ich habe in der Türkei die Schmuckstücke meiner Mutter verkauft.

F: Habe ich Sie richtig verstanden, daß, nachdem Sie drei Jahre die Schule besucht haben, Sie nichts gearbeitet haben, sondern nur von Ihrem Vater gelebt haben?

A: Ja. (Anhörungsprotokoll)

Der Entscheider markiert in der dritten und vierten Frage Antworten als ›unpassend‹ und leitet daraus einen Klärungsbedarf ab. Er produziert auf diese Weise »mundane Rätsel«²⁰, die den Prüfling unter Zugzwang setzen. Im nächsten Protokollauschnitt beschreibt der Entscheider eine Inkonsistenz zwischen einer historischen und einer biographischen Angabe:

F: Hatten Sie irgendwelche Probleme aus dem Grund, daß Sie nicht zum Militär gegangen sind?

A: Es war Krieg im Irak. Man hat viele Kurden zur Front gebracht beim Kuwaitkrieg. Wenn man dahingegangen wäre, wäre man verlorengegangen.

F: Wann war denn der Krieg zwischen dem Irak und Kuwait?

A: 1991.

F: Sie sind doch erst am 1.09.1994 zum Militär einberufen worden. Dann hatten Sie doch nicht zu befürchten gehabt, im Kuwaitkrieg eingesetzt zu werden?

A: Mein Vater hat gesagt, es kann jederzeit wieder ein Krieg entflammen. Da mein Vater ein Barzani ist, wollte er nicht, daß ich Saddam diene. (Anhörungsprotokoll)

In diesem Fall kann der Entscheider eine Kontrastierung herbeiführen, weil ihm vorgeblich Daten zum Kuwaitkrieg präsent sind. Sonst unverbundene Co-Existenzen lassen sich verknüpfen und einander entgegenhalten. Die Rückfrage (»Wann war denn...?«) leitet einen Kreuzvergleich ein, wie er auch im narrativen Interview durchgeführt wird. Sie bringt den Bewerber in eine Zwickmühle: beantwortet er die Wissensfrage, stellt er selbst die Inkonsistenz seiner bisherigen Teilnahme-Aussagen fest; beantwortet er sie nicht (oder falsch), disqualifiziert er sich als Mitglied (›Iraker‹). Der Bewerber wählt die erste Möglichkeit und muß die Kriegsversion korrigieren: ein Bauernopfer.

Fall-Paare

Eine andere Version der Selbstbezogenheit der Asylprüfung findet sich im Abgleich von ›verwandten Fällen‹. Entscheider fabrizieren und kontrastieren Fall-Paare, die sich durch eine gleiche Teilnehmerschaft oder Mitgliedschaft auszeichnen: z.B. die *gemeinsame* Flucht, *gemeinsame* fluchtauslösende Aktivitäten oder eine *gemein-*

20 Vgl. Wolff/Müller, Interaktive Aspekte der Glaubwürdigkeitskonstruktion im Strafverfahren.

same Schulzeit. Eine Paarung wird (erst) in zwei aufeinanderfolgenden Anhörungen realisiert. Im folgenden Beispiel geht es um die gemeinsame Flucht zweier ›Cousins‹ und um ihren gemeinsamen Schulbesuch in der Heimat:

F: Würden Sie mir bitte zunächst nur schildern, wie und auf welche Art Sie nach Deutschland gekommen sind? Ihr Verfolgungsschicksal können Sie gleich erzählen!

A: Wir sind von Mossul nach Tassesiniki, das ist ein Dorf bei Hago. Es liegt auf einem Hügel.

F: Sie haben gesagt, wir sind dorthin gefahren, wer ist wir?

A: Ich bin mit meinem Cousin zusammen gefahren, der ist jetzt auch hier. Mein Cousin ist der Mustafa Ibrahim [Az. AB.3456.789.].²¹ (Anhörungsprotokoll)

Fall-Paare stellen im Amtsalltag die Ausnahme dar. Tauchen sie auf, gelten sie als Glücksfälle, weil sie erweiterte Überprüfungsmöglichkeiten eröffnen. Der Entscheider rechnet entsprechend mit Gegenstrategien der Bewerber:

Der Entscheider telefoniert mit der Pforte des Bundesamtes. Sie befindet sich neben dem Eingang und dem Wartesaal. Fensterfronten geben einen bequemen Überblick über die Kommenden und Wartenden. »Ihr müßt die beiden unbedingt auseinanderhalten. Daß der bloß rausgeht und nicht wieder reinkommt. Hörst Du: der bleibt draußen. Und paßt auf, daß der andere nicht das Fenster öffnet. Also trennen.« (Mitschrift)

Um eine aussagekräftige Anhörung des zweiten Cousins durchführen zu können, versucht der Entscheider, Absprachen zu unterbinden. Identische Aussagen sollen auf gemeinsamen Erfahrungen – und nicht etwa auf einer Hinterlist – beruhen. Die Angaben des ersten Cousins werden für die Befragung des zweiten Cousins genutzt. Der Entscheider etabliert zunächst die Verwandtschaftsbeziehung, um auf dieser Grundlage Vergleiche anstellen zu können. Wie dies geschieht, zeigt sich, wenn wir Fragen zurückverfolgen. Hierzu ein Protokollauszug zur Anhörung des ersten Cousins:

F: Sie haben erzählt, daß Sie drei Jahre lang die Schule besucht haben. Wie heißt die Schule, in die Sie gegangen sind?

A: Die heißt Al Riad Schule. Sie befindet sich im Stadtteil Haj al Gibror. (Anhörungsprotokoll)

In der Anhörung des zweiten Cousins kommt der Entscheider auf diese Angabe zurück. Sie bildet zunächst den hintergründigen, dann den explizierten Kontrast:

F: Wie heißt denn die Schule, die Sie besucht haben?

A: Die Schule heißt Al Riad Schule.

21 Der Entscheider hatte, was im Anhörungsprotokoll nicht mehr auftaucht, den Namen des mitgereisten Cousins in der Anhörung direkt nachgefragt: ›Wie heißt denn Ihr Cousin?‹ Den Namen kannte der Entscheider bereits aus den Meldeunterlagen der Zentralen Aufnahmestelle, weil sich beide gemeinsam bei der Aufnahmeeinrichtung gemeldet hatten. (Beobachtungsprotokoll)

F: *Welche Schule hat denn Ihr Cousin besucht?*

A: *Obwohl wir in der Nähe gewohnt haben, hatten wir nicht so Kontakt miteinander. Denn sein Vater war Araber und meiner war Kurde. Ich habe auch ein Jahr und sieben Monate in Gocha gelebt.*

F: *Sie sind doch nur ungefähr 1½ Jahre älter als Ihr Cousin. Ihr Cousin hat auch gesagt, daß er die Al Riad Schule besucht hat. Dann müssen Sie sich doch mal getroffen haben in der Schule?*

A: *Ich war sehr klein und mein Vater hat mich immer zur Schule gebracht, und er hat mich immer wieder abgeholt. (Anhörungsprotokoll)*

Eine Fall-Paarung ist von erheblichem Nutzen für die (selbstbezogene) Prüfung. Der ›unwissende‹ Entscheider kann Aussagen beurteilen, die ansonsten ›unantastbar‹ blieben. Wie jede andere Testreihe, richtet sich auch diese nicht automatisch gegen die Bewerber/innen. In unserem Beispiel erhalten die ›Cousins‹ die Chance, ›nichtssagende‹ Aussagen gegenüber dem nicht-wissenden Prüfer durch bloße Doppelung der Zeugenschaft zu verifizieren. Diese Chance lassen die beiden Cousins – aufgrund mangelnder Vorbereitung – ungenutzt.²²

Die Fallbiographie

In der Asylanhörungs liegt dem Entscheider als dokumentierte Fallgeschichte allein der Anhörungsbogen vor, der im ›kleinen Interview‹ vor der Anhörung erhoben wurde. Bei der Überprüfung der persönlichen Daten kann sich herausstellen, daß der Bewerber einen erneuten Antrag (›Folgeantrag‹) stellt (und die ›Stammakte‹ vorliegt), der gleiche Name im Zusammenhang mit einer Aufenthaltsgenehmigung aktenkundig wurde (und der ›Ausländerzentralregister-Auszug‹); der Bewerber jetzt ein zweites Mal angehört wird (und das erste Anhörungsprotokoll vorliegt); oder der Bundesgrenzschutz bereits eine Befragung durchführte (und hierzu das Protokoll vorliegt).

Mit Hilfe dieser Zusammenschlüsse von biographischen und aktuellen Daten kann ein Entscheider wiederum (selbstbezogene) Tests durchführen, die keinerlei Wissen über die ›dortigen Verhältnisse‹ erfordern. Das Aktenmaterial spielt dabei die Rolle des Beurteilungsmaßstabs. Ein Beispiel aus einem Bescheid:

Gemäß der Ausländerakte ist festzustellen, daß der Antragsteller einen berechtigten Aufenthalt ausschließlich durch eine Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen, die ihn zudem nach den Angaben des Antragstellers in der Anhörung vor dem Bundesamt zu der Ausreise aus der Türkei bewogen hat, im Bundesgebiet begründen konnte. Diese Aufenthaltserlaubnis ist am 1.3.96 wegen faktischem

22 Die Chance zur wechselseitigen Glaubhaftmachung verpaßt ein Fall-Ehepaar. Der Mann konnte den Namen des Hotels in Kairo angeben, in dem sie den Schlepper zur Paß- und Geldübergabe getroffen hatten. In der nachfolgenden Anhörung wird die Frau allgemein nach der Reisegeschichte befragt. So als wolle sie den Glaubhaftigkeitsmarker schnell anbringen, nennt sie schon zu Beginn den Namen des Hotels. Angesichts der Deplazierung gewinnt der Entscheider den Eindruck, daß die Eheleute sich abgesprochen haben. Er verzichtet auf weitere Kontrastfragen.

Nichtbestehen der Ehe erloschen und die Verlängerung wurde mit Bescheid der Stadt Gembel vom 13.4.96 abgelehnt.

Um derlei Rückbezüge in jedem Fall herstellen zu können, werden ein bis zwei Tage vor der Anhörung im sogenannten ›kleinen Interview‹ die Fingerabdrücke des Bewerbers genommen. Sie werden zusammen mit den persönlichen Selbst-Angaben dem Bundeskriminalamt überstellt. Der Datensatz soll mit bereits gespeicherten Fingerabdruck-Personalien-Kombinationen abgeglichen werden. Die Ergebnisse, so kritisierten Entscheider, liegen allerdings erst nach der Anhörung vor.²³

Ein Ausblick in das weitere Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zeigt eine zunehmende Bezugnahme auf die Fallbiographie. Verwaltungsrichtern steht in jedem Fall eine Aktengrundlage und damit Vergleichsmaterial zur Verfügung. Sie können auf die Anhörung des Bundesamtes zurückgreifen und auf dieser Grundlage Aussagen-Abgleiche vornehmen. Abweichungen werden als ›wechselnder Vortrag‹ oder als ›gesteigertes Vorbringen‹ bewertet.²⁴ Der Verwaltungsrichter erwartet von jedem ›vernünftigen‹ Verfahrensgänger, daß frühere Angaben auch so wiederholt werden. Sie unterstellen, daß die Antragsteller ihren Fall im Griff haben, ob dieser nun auf Täuschungen beruht oder nicht. So trägt der Richter vor Eintritt in die Verhandlung die Kurzbiographie des Falles in einem ›Sachvortrag‹ vor. Der Antragsteller hat vor Gericht ein anderes Darstellungsproblem zu bewältigen: Er muß sich von seiner bisherigen Version distanzieren – um wirksamere Asylgründe liefern zu können – und zugleich ein ›gesteigertes Vorbringen‹ oder einen ›wechselnden Vortrag‹ vermeiden.

Standardversionen

Ein weiteres Beispiel für die Selbstbezogenheit der Asylprüfung findet sich in der Methode, Standardversionen zum Bezugspunkt einer Beurteilung zu küren. Standardversionen gleichen sich in Konstruktion, Ablauf und Pointe. Als typische Standardgeschichte präsentierten mir Entscheider in der Kaffeerunde die sogenannte ›Bürgermeister-Geschichte‹. Die Erzählung wird mit Spott begleitet; eine Reaktion, die im scharfen Kontrast zum sonst üblichen pietätvollen Ton steht, mit der ›über die Schicksale‹ und die ›Schwere des Entscheidens‹ gesprochen wird:

23 Die BKA-Auswertung nahm 1995/96 in der untersuchten Außenstelle ungefähr drei Wochen in Anspruch – vorausgesetzt »der Computer akzeptiert den Abdruck« (Sachbearbeiter). Einige Bewerber erscheinen nun in einem anderen Licht: Es handelt sich im nachhinein um gewiefte Darsteller, die »von vorne bis hinten gelogen haben« (Entscheider). Diese Kontrastierung genießt einen hohen Stellenwert. So wird eine rechtskräftige Anerkennung erst nach erfolgter ›negativer‹ BKA-Mitteilung ausgesprochen.

24 Die Prüfmacht des Richters gilt allerdings als gemindert, weil der Asylsuchende, anders als in der Anhörung, seine ›früheren‹ Angaben anhand des ausgehändigten Protokolls einstudieren kann. Ein Richter klagt, daß die Antragsteller mit der Länge des Verfahrens ›verdorben werden«. Sie könnten sich umfassend bilden, von Anwälten und Initiativen beraten lassen und auf diesem Wege hermetische Geschichten konstruieren: »In den Jahren bis zum Prozeß schiebt sich einfach zuviel vor die unmittelbare Erfahrung.« (Gesprächsprotokoll) Einer Verbesserung der Asylbegründung steht allerdings das erste Anhörungsprotokoll im Wege, das den Verfahrensgänger bindet.

»Also los geht das auf so einem Dorf- oder Schützenfest: es war eine feuchtfröhliche Runde, man hat sich amüsiert und gerät unversehens, wie es wohl auf solchen Festen Sitte ist, in ein Handgemenge. Das Ganze meistens wegen einer Frau, mit der ein Tänzchen gewagt wurde. Es werden Beleidigungen ausgetauscht, Unverschämtheiten, bis schließlich Fäuste fliegen und eine große Keilerei beginnt.«

Bis dahin geht es ja noch, wirft ein Entscheider ein: »Ich fand den Anfang damals spannend.« »Nun, ich«, der Kollege mimt jetzt den Antragsteller, »gerate bei diesem Durcheinander an den jähzornigen Bürgermeister. Statt das Gerangel auf sich beruhen zu lassen, bekomme ich eine Anzeige. Ich will das mit dem klären, aber der beschimpft mich nur und wirft mich aus seinem Büro. Ein paar Tage später kommt die Polizei, um mich zu holen. Eine Vorladung haben sie dabei und sie sagen, sie kommen vom Bürgermeister. Die stecken ja alle unter einer Decke.«

»Das Verrückteste kommt ja noch«, meint ein Dritter und kreist mit seiner Hand durch die Luft. Er übernimmt: »Also, er wurde dort verhört und so, aber nicht nur das. Auf den bulgarischen Polizeistationen sollen so Ventilatoren sein. Also an so einen Ventilator wird man also angebunden und weil kein Geständnis kommt wird der Ventilator angestellt, immer eine Stufe schneller und schneller, bis unser Mann schließlich richtig durchgewirbelt wird.« (Gedächtnisprotokoll)

Standardversionen umfassen nicht immer die gesamte Antragsbegründung. Es kann sich auch um eine Standardlösung für typische Darstellungsprobleme handeln. Als solche galt die typische ›LKW-Geschichte‹ zur Vereitelung der Drittstaatenregelung, die für eine gewisse Dauer Konjunktur hatte:

D (~) Wir mußten in Ankara in einen LKW steigen. Hinten befand sich eine kleine Ladekammer, versteckt hinter den Gemüsekartons. Dort konnten wir zu Acht Platz nehmen. Der Fahrer hat uns gesagt, wir sollten uns ruhig verhalten, wenn wir nicht entdeckt werden wollen. Wir fuhren drei Tage und Nächte, bis wir schließlich rausgelassen wurden. Ich wußte nur, jetzt bin ich in Deutschland.

E Und was ist unterwegs passiert.

D (~) Wir haben zweimal angehalten, mitten in der Nacht. Da konnten wir unser Geschäft verrichten und ein bißchen gehen. Aber wir mußten schnell wieder einsteigen, wegen der Gefahr.

E Wo war das, was haben Sie gesehen?

D (~) Wie gesagt, es war ja dunkel und sonst waren wir nur im Container. (Mitschrift)²⁵

25 Die Wirksamkeit dieser ›Standardlösung‹ wurde mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum »Nachweis der Einreise aus einem sicheren Drittstaat« (BVerwG 9 C 73,95) beschränkt. Demnach ist nicht mehr der Nachweis erforderlich, »aus welchem sicheren Drittstaat der Ausländer eingereist ist« (Hessisches Verwaltungsgericht UE 2014/95), um die Zuständigkeit für den Asylantrag abzuweisen. Es genügt der Nachweis, daß ein Bewerber ohne Visum über den Landweg eingereist ist, um die Zuständigkeit für den Asylantrag abzuweisen. Eine legale Einreise mit Visum und eigenen Paßunterlagen kann allerdings die Verfolgungsge-

Bei der Verwertung von Standardlösungen zur Drittstaatenregelung unterscheiden sich die Entscheider. Es gibt solche, die über ›Verdunkelungen‹ hinwegsehen, weil sie sie als Notlügen auffassen. Sie wissen, daß die Drittstaatenregelung solche ›Ausreden‹ erzwingt. Es gibt ›harte Hunde‹, die auch hier nachhaken – vielleicht, um trotz beschränkter Urteilskraft zu einer klaren Entscheidung zu kommen:

»Abschließend muß festgestellt werden, daß das Vorbringen hinsichtlich der angeblichen Einreise über den Landweg in die Bundesrepublik Deutschland zu dem ständig wiederkehrenden, fast wortwörtlich identischen Repertoire fast aller Asylbewerber aus Ost- und Südosteuropa gehört und daher als unglaublich eingestuft werden muß.« (Bescheid)

Der Vorzeigefall

Den Vorzeigefall präsentiert der Entscheider als Gegenstück zum allgemeinen (minderen) Standard gleich einem Klassenprimus. An dieser ›vorbildlichen Leistung‹ mißt der Entscheider Nachfolgende, die ebenso eine Anerkennung beanspruchen. Jeder Entscheider hat Vorzeigefälle parat, an denen er vorführt, wie eine aktuelle Prüfungsleistung auch hätte ausfallen können:

»Es gibt eine Reihe von offiziellen Eigenschaften der Yezidi, die stehen in jedem Religionsbuch. Zum Beispiel, daß die Yeziden keinen Salat essen und keine Kleider in einem bestimmten Blauton tragen. Wenn ich nun also frage, was jemand über den yezidischen Glauben weiß, dann sagen die meisten eben diese beiden Punkte auf, die man ja auch überall nachlesen kann. Von meinen Echten kennt aber interessanterweise keiner diese Merkmale. Bei denen spielt das einfach keine Rolle.« Woran er die dann erkenne, frage ich ihn: *»Na, wie die auftreten so, die Kleidung, die Bemalung der Frauen, dieses Einfache. Überhaupt die Art. Die reden nicht viel, schon gar nicht über ihre Religion. Aber was die dann sagen, über ihre Sippe und so, das hat Hand und Fuß. Und genau die reden meistens nicht von ›Ich Ich‹, sondern in der Wir-Form.«* (Gesprächsprotokoll)

Weil sich die angeführten Eigenschaften der Protokollform entziehen, bedurfte es zur Etablierung weiterer Tests. Der Entscheider hatte zusätzlich die Begutachtung der Religionszugehörigkeit durch einem Yezidi-Verein verlangt. (Aktenstudium)

Es ist das hohe Risiko, das solche beispiellosen Darbietungen für die Entscheider auszeichnet. Im präsentierten Fall verweigert sich der ›Echte‹ den üblichen Wissensfragen und liefert abwegige, auf den ersten Blick gar nachteilige Wendungen (was leicht auch hätte ›schiefehen‹ können). Der Vorzeigefall orientiert sich nicht an schulbuchmäßigen Lösungen. Es bedarf deshalb zusätzlicher Anstrengungen

schichte diskreditieren, weil unterstellt wird, daß Verfolgte gezwungen sind, unerkannt und deswegen illegal auszureisen. Als neue Lösung bietet sich die ›Flughafengeschichte‹ an. Der Bewerber muß glaubhaft machen, daß er illegal über den Luftweg eingereist ist. Hier sind allerdings Detailkenntnisse über Flug und Flughafen vonnöten, was diese Standardlösung gegenüber der ›LKW-Geschichte‹ erschwert. Außerdem hat der Bewerber glaubhaft zu machen, wie er die Paßkontrollen am Flughafen überstehen konnte.

von seiten der Entscheider, um den überzeugenden Eindruck auch Dritten gegenüber zu vermitteln.

Der Bewerber kann ein hohes Risiko auch durch eine Überfülle an protokollgerechten Festlegungen eingehen. Er offeriert dem Entscheider eine Reihe von Überprüfungsmöglichkeiten, die die Aussagen zu Fall bringen könnten: Daten, Namen, Orte, Querverweise etc. In beiden Varianten werden Vorzeigefälle vom Prüfer zu Helden der Prüfung auserkoren, die – so die spätere Legendenbildung – glücklicherweise an den richtigen Entscheider geraten sind. Sie bilden die Gruppe der ›wenigen Echten‹, ohne die sich die ›Masse der Mißbrauchsfälle‹ gar nicht gehaltvoll konstruieren ließe.

Länderkunde

Aus Landkarten, Reiseführern, Schulbüchern, völkerkundlichen Standardwerken, Reportagen, Sagen, Parteiprogrammen, Verfassungstexten fabrizieren Einzelentscheider ›Stadt-Land-Fluß‹-Tests. Die Antworten lassen sich, ähnlich einem multiple choice-Test, auf simple Ausdrücke beschränken, die sich leicht mit der Musterlösung abgleichen lassen. Die Fragebatterien können je nach Bedarf ausgebaut und aktualisiert werden.

Ein Prüfbogen für Bewerber, die behaupten, aus Mosul zu stammen, enthält die folgenden Fragen. Der Schwerpunkt-Entscheider (für den Irak) hatte sie mit Hilfe eines Stadtplans erarbeitet:

- 1) *In welchem Stadtteil von Mosul haben Sie gelebt? Wie heißen die angrenzenden Stadtteile?*
- 2) *Nennen Sie mir die Namen einiger großer Hotels in Mosul!*
- 3) *Welche Kinos in Mosul kennen Sie?*
- 4) *Nennen Sie mir die Namen einiger großer Moscheen in Mosul!*
- 5) *Welche Krankenhäuser in Mosul kennen Sie?*
- 6) *Wie heißt die Hauptstraße in Mosul, die entlang des Tigris verläuft?*
- 7) *Wo befindet sich das ›Al-Baath Monument‹?*
- 8) *In welchem Stadtteil befindet sich die Universität?*
- 9) *Wie heißen die drei großen Brücken, die in der Innenstadt über den Tigris führen?*
- 10) *In welchem Stadtteil befindet sich das Mosul-Stadion? (Fragebogen des Schwerpunkt-Entscheiders)*

Der Test ergibt nicht immer eindeutige Resultate. Einige Fragen werden gelöst, andere nur in Ansätzen richtig oder auch völlig unzutreffend beantwortet. Der Entscheider muß nicht nur die relative Leistung (im Vergleich zu anderen) beurteilen, sondern auch die Schwere bzw. Entschuldbarkeit einzelner Fehler anhand des erwartbaren Mitgliedschaftswissens bestimmen.

Die für ›Stadt-Land-Fluß‹ gewählte Länderkunde ist öffentlich zugänglich und daher, wie ein Schulwissen, von jedermann erlernbar. Um die Vorbereitung auf die

Quizfragen zu erschweren, werden die Fragenkataloge von Zeit zu Zeit überarbeitet. Entscheider klagen darüber, daß Prüffragen unter den Bewerbern kursieren und nur eine kurze Zeit lang ›wirken‹. Sie verlieren mit der Zeit die ihnen zuge dachte Indikatorfunktion.

Asylbegründungen allein taugen nicht zur Überprüfung eines Antrages, weil sie zunächst auf ein mangelndes Urteilsvermögen auf seiten des Entscheiders treffen. Entscheider fabrizieren Urteilskraft in der Anhörung, indem sie spezifische (zumeist interne) Kontraste zwischen Aussagen, zwischen Anhörungen oder zwischen Aussagen und ›verbürgtem Wissen‹ bilden. Entscheider/innen suchen, um es im garbage-can Modell auszudrücken, weniger Lösungen für Probleme als vielmehr passende Probleme für vorliegende Lösungen. Es lassen sich Kontrastbildungen danach unterscheiden:

- *inwieweit sie die Anhörung überschreiten:* Tests kommen ohne ein Umwelt-Wissen aus, wenn sie sich auf die Konsistenz von Aussagen beschränken. Je weniger externes Kontrastmittel zur Verfügung steht, desto höher wird wiederum die Bedeutung sein, die der Entscheider internen Kontrasten beimißt. Konsistenz-Tests sind nur bedingt aussagekräftig, weil ›geschickte‹ Prüflinge sie parieren und ›übereifrige‹ Entscheider sie instrumentalisieren können.
- *inwiefern sie für den Prüfling offensichtlich sind:* Wir finden Tests, die für den Bewerber ersichtlich sind und solche, die sich hinter seinem Rücken vollziehen. Die Wiederholungsfrage z.B. ist doppelbödig, weil sie beiläufig als ›interessierte Frage‹ gestellt wird, dem Prüfling aber eine ›unüberlegte‹ und ›verräterische‹ Antwort zu entlocken sucht. Manche Tests kommen ganz ohne Prüffrage aus, weil Aussagen zufällig in das Prüfraster des Entscheiders passen. Der Prüfcharakter von Fragen ist für den Bewerber schwer ersichtlich, wo unklar bleibt, ob und welche Maßstäbe dem Entscheider zur Verfügung stehen.
- *wann sie für den Entscheider Resultate zeigen:* Je nachdem, ob eine Aussage als rechtsfremd, unrealistisch, standardisiert, abweichend oder gesteigert bewertet wird, finden sich unterschiedliche Zeitpunkte der (Vor-)Entscheidung. Wir finden Fälle, die bereits im Zuge einer Aussage, andere, die im Zuge der Anhörung und wieder andere, die erst nach der Anhörung entschieden sind. Entscheider können sich früh langweilen, weil bereits die Negation gelungen ist. Sie können beeindruckt sein von der beispiellosen Geschichte oder ratlos zurückbleiben, weil der Fall ihr Urteilsvermögen übersteigt.
- *wann sich dem Bewerber Resultate zeigen:* Die Offenlegung ist nicht nur abhängig von der Möglichkeit, eine Vorentscheidung zu treffen, sie ist auch abhängig von der gewählten Prüfstrategie. Entscheider/innen kann es ratsam erscheinen, in der Anhörung unerkannt ›Punkte zu sammeln‹ und den Bewerber erst hernach (im Bescheid) bloßzustellen. Auf diese Weise kann der Prüfling ›Fehler‹ nicht ausbügeln. Zur Stärkung der Aussagekraft von Widersprüchen kann es aber auch ratsam sein, diese sofort per Vorhalt offenzulegen. Schwache Kontraste können so durch die Reaktion des Bewerbers verstärkt (oder ausgeräumt) werden.

Die Bildung von Urteilsvermögen

Für die Durchführung der genannten Tests bedarf es einer Reihe praktischer Fertigkeiten. Der Entscheider muß die Prüffragen und Verknüpfungen in der Anhörung stellen und in das Verfahren einbringen können. Er muß sich außerdem aus den Bewerberreaktionen einen Reim machen; also erkennen, ob sich eine Reaktion schon als (un)glaubhaft darstellen läßt. Nur mittels einer laufenden Bewertung der Prüfungsleistung kann er den nötigen Prüfumfang bzw. den Bedarf an weiteren Kontrastierungen bestimmen. Die Urteilskraft in der Anhörung basiert auf einer rechtzeitigen Versorgung mit Kontrastwissen (über Tomatenpreise, Haftanstalten, Radiosender oder Hochzeitzeremonien). Die Frage ist, wie derlei Urteilsvermögen für die Anhörung beschafft wird.²⁶ Eine Reihe unterschiedlicher Bezugsquellen können dabei unterschieden werden.

Spezialisierungen

In der Organisation des BAFl finden sich Spezialisierungen auf mehreren Ebenen, die allesamt die Aufnahme und Prozessierung von Prüfwissen besorgen. Die Außenstellen des Bundesamtes spezialisieren sich auf Herkunftsgebiete (z.B. Zentralafrika, Osteuropa, Mittlerer Osten etc.). Eine Spezialisierung nach Ländergruppen (z.B. Türkei/Iran/Irak, Ex-Jugoslawien) findet sich unter den in den Außenstellen zusammengefaßten Einzelentscheidern. Die Entscheider sollen möglichst so eingesetzt werden, daß sie gleiche Bewerbergruppen – mit wiederkehrenden Herkunftangaben – bescheiden.²⁷

Entscheider/innen pflegen ›ihre Länder‹. In den Büros finden sich Hinweise auf Länderschwerpunkte: Zeitungsarchive, Musterfälle, Informanten-Berichte, obergerichtliche Urteile, Lageberichte des Auswärtigen Amtes und landeskundliche Aufsätze. Ein Entscheider besorgte militärische Land- und Stadtkarten, die über die Zentrale des Bundesamtes nicht zu erhalten sind. Von ›eifrigen‹ Entscheidern wird

26 Die Themenstellung ist verwandt, aber nicht deckungsgleich mit den organisationssoziologischen Fragen nach dem Umgang mit Umweltunsicherheit (Richard L. Daft/ Karl E. Weick, *Toward a Model of Organization as Interpretation Systems*, in: *Academy of Management Review*, 9. 1984, S. 284–295), dem Organisationslernen (Helmut Wiesenthal, *Konventionelles und unkonventionelles Organisationslernen*, in: *Zeitschrift für Soziologie*, 24. 1995, H. 2, S. 137–155) oder der Wissensarbeit (Helmut Willke, *Organisierte Wissensarbeit*, in: *Zeitschrift für Soziologie*, 27. 1998, H. 3, S. 161–178). Beim Umgang mit Umweltunsicherheit geht es um die Unterscheidung von Beobachtungsstrategien, die einmal einen aktiven, einmal einen passiven Umgang kennzeichnen; bei der Analyse von Organisationslernen steht die Unterscheidung von Qualitäten – einfach, reflexiv, komplex etc. – im Mittelpunkt; als Wissensarbeit werden die Anpassungen an eine wechselhafte und komplexe Umwelt verstanden. Bei diesen Ansätzen rückt das Problem der raumzeitlichen Verfügbarmachung von Wissen in den Hintergrund, weil jeweils auf die Organisation als Wissenskörper fokussiert wird. Wissensmobilisierung meint dagegen die organisierte Erfassung und Verfügung von Umweltwissen für das Organisationshandeln. Was nützt ein Organisationsgedächtnis, wenn es nicht rechtzeitig zur Verfügung steht?

27 Das gleiche Muster findet sich innerhalb der Verwaltungsgerichte. Hier sind die Kammern, in denen jeweils drei Richter zusammengeschlossen sind, regional ausgerichtet. Die beforschte Kammer war auf ein Hauptherkunftsland (die Türkei) spezialisiert und erhielt anteilig solche kleinen Länder, die keiner Kammer zugeordnet waren.

berichtet, daß sie regelmäßig in ›ihrem Land‹ Urlaub machen, um so direkte Einblicke zu sammeln. Eine Entscheiderin war von der Notwendigkeit eines solchen Anschauungsunterrichts überzeugt: »Bei der OFRA [die französische Asylbehörde, T.S.] machen die so was als Fortbildung.«

Die Entscheider/innen können aufgrund ihrer Position ein länderspezifisches Wissen anhäufen.²⁸ Indem Entscheider tagtäglich Geschichten über einen Herkunftskontext lauschen, kreieren sie einen Möglichkeitsraum, ohne selbst je ›dort‹ gewesen zu sein. Sie lesen und hören sich so im Laufe ihrer Amtszeit ein Prüfwissen an. Spezialisierte Entscheider verfügen aufgrund ihrer Hörschaft über einen Fundus an ›guten und schlechten‹ Reise- und Verfolgungsgeschichten, mit der Tendenz, einmal eingeschlagene Interpretationsmuster zu konservieren.²⁹

Mit der Benennung von ›Schlüsselentscheidern‹ wird die Spezialisierung weiter verfeinert. Schlüsselentscheider/innen übernehmen die lokale Informationsvermittlung und beraten in komplizierten Fällen. Sie stellen z.B. neue Stadt-Land-Fluß-Reihen zusammen oder geben Unvereinbarkeitsätze (s. oben) heraus. Sie informieren in Rundschreiben oder Aushängen über Änderungen in der Rechtsprechung oder neue Lageberichte. Sie halten Sprechstunden ab oder gehen mit Kollegen Protokolle durch.

Lokale Informanten

Ein wesentliches Mittel der Wissensmobilisierung ist die Nutzung von Informanten, die die Ferne zum Herkunftskontext und die Abgeschlossenheit der Bewerbergemeinschaft überwinden sollen. Entscheider/innen rekrutieren unterschiedliche Informanten, die vermeintlich über eine größere kulturelle Nähe verfügen als sie selbst:

Dolmetscher: Dolmetschern wird, so sie als ›Araber‹, als ›Asiat‹, als ›Kurde‹ eine ›ethnische Nähe‹ zum Bewerber aufweisen, eine natürliche Autorität zugesprochen. Sie scheinen demnach aufgrund ihrer Herkunft und Mitgliedschaft zu einer anderen Kultur über ein besonderes Urteilsvermögen zu verfügen; über Einblicke, die dem deutschen Entscheider verwehrt sind. Dieses Vermögen, so ungenau es zuweilen fundiert ist, wird dem Entscheider zuweilen zur Verfügung gestellt oder von diesem angezapft:

Ein Dolmetscher merkt im Zwiegespräch mit dem Entscheider an, daß der Dialekt des Bewerbers nicht zu den Angaben auf dem Anhörungsbogen paßt oder auch, daß der Bewerber von seiner Ausdrucksweise wohl aus der behaupteten Region stammen könnte. Die provisorische Gutachtertätigkeit des Dolmetschers bezieht sich aber nicht nur auf solche Sprachtests. Er wird als Insider zu Rate gezogen. Seine Kommentare (»So was gibt es dort gar nicht«; »Davon habe ich noch nie gehört«) können die Nachprüfung anheizen, ›Unmögliches‹ erklären

28 Vgl. Seppo Honkapohja, Adaptive Learning and Bounded Rationality: An Introduction to Basic Concepts, in: European Economic Review, 37. 1993, S. 587–594.

29 Vgl. Barbara Levitt/James G. March, Organizational Learning, in: Annual Review of Sociology, 14. 1988, S. 319–340.

oder gar als ›dem Entscheider vorliegende Erkenntnisse‹ dienen. (Gedächtnisprotokoll)

Die Konsultation oder Nutzung des Dolmetschers verweist auf die Fremdheit der Entscheider: Weil sie die dortigen Verhältnisse nicht aus eigener Anschauung kennen, sind die Dolmetscherkommentare für den Entscheider erhellend – selbst wenn diese auf lang verblaßten Mitgliedschaften oder bloßer Äußerlichkeit beruhen. Noch einmal: als ›ethnisch‹ dem Bewerber nahestehend genießen sie eine natürliche Autorität, die sich allerdings nicht ohne weiteres für das Protokoll mobilisieren läßt.

Antragsteller: Entscheider nutzen Vorzeigefälle zur eigenen Weiterbildung. Entscheider sind zuweilen derart von vorgebrachten Detailkenntnissen beeindruckt, daß sie sich entscheiden, den Ausführungen ›als Insiderbericht‹ voll und ganz Glauben zu schenken. Es folgt dann ein langes und intensives Informationsgespräch. Die ›Musterschüler‹ werden über ›Land und Leute‹ ausgefragt, über dortige Verhältnisse, spezifische Institutionen und neueste Entwicklungen. Heraus kommen Experteninterviews wie das folgende, das der Entscheider in seinem Irak-Ordner abgeheftet hat. ›Wichtige Stellen‹ hat er am Rand einer Protokollkopie markiert:

F: Gibt es in den kurdischen Gebieten noch irgendeine Behörde, die offiziell Ausweise, z.B. Personalausweise oder Pässe ausstellen kann?

A: Nein.

F: Wissen Sie, woher die Personalausweise und Pässe, die uns hier dann vorgelegt werden, kommen? Viele Antragsteller erzählen, daß sie sich z.B. die Pässe auf dem Markt von Sacho kaufen.

A: Ja, das ist richtig, es gibt auf den Marktplätzen Ausweise zu kaufen, mein Paß ist aber ein echter Paß.

Auf Nachfrage: «Nein, es gibt keine Behörde, die offiziell befugt ist, einen Ausweis auszustellen. Das sind alles gefälschte und gekaufte Ausweise.» (Anhörungsprotokoll)

Im Ausschnitt blitzt an einer Stelle (›mein Paß ist aber ein echter Paß.«) die Unsicherheit des Antragstellers auf, ob er nicht vielleicht doch auf die Probe gestellt wird. Die Nachfrage aber zeigt, daß es dem Entscheider schon nicht mehr um die Überprüfung der Angaben geht, sondern um die Sammlung von Interna, die sich womöglich für zukünftige Anhörungen nutzen lassen.

Heimbewohner: Als Informanten werden Bewerber auch in anderer Weise genutzt. Entscheider rekrutieren Spitzel, die bereit sind, Mitbewohner oder vermeintliche Landsleute ›anzuschwärzen‹.

Ein Spitzel verrät, daß seine Zimmergenossen (›eigentlich Syrer‹) damit prahlen, sich erfolgreich als »Iraker« ausgegeben zu haben. Er gibt vor, aus einem Unrechtsbewußtsein heraus zu kooperieren, weil ›solche unseren Ruf ruinieren‹. Ihm winkt die Belohnung, selbst als ›Echter‹ anerkannt zu werden. (Feldnotizen)

Die Auskünfte von Spitzeln lassen sich nutzen, um Reaktionen zu provozieren und Gerüchte zu streuen. Sie dienen auch dazu, über die Glaubwürdigkeitsprüfung hinaus, eine wahre Herkunft – für eine spätere Abschiebung – zu recherchieren. Die Spekulationen werden in Protokollfragen (»Und Sie haben nie behauptet, Ägypter zu sein?«) expliziert, nicht nur um den Prüfling zu verunsichern (und in Verruf zu bringen), sondern auch, um den folgenden Vollzugsbehörden die Feststellung der Herkunft zu erleichtern.

Die Gruppierung von Entscheidern

Die Entscheider arbeiten in geschützten Räumen. Wie angehört wird, bleibt Kollegen unbekannt – was mich zum interessanten Grenzgänger macht. Als Besucher der verschiedenen Anhörungen werde ich (allerdings erfolglos) ausgefragt, »wie das denn der Herr Schneider so macht«. Die organisationsöffentlichen Gucklöcher in die Praxis der Kollegen sind rar: das Protokoll, das der Amtsleitung und der Verfahrensstelle vorliegt, sowie die verbalen Selbstdarstellungen der Entscheider in den halböffentlichen Pausenrunden.

Letztere werden – ausgefüllt mit Kaffee und Zigaretten, Tageszeitung und Geburtstagschnittchen – genutzt, um individuelle Enthüllungen und gemeinsame Sorgen auszutauschen.³⁰ Aus gerade erlebten Anhörungen werden von Entscheidern – nicht von Dolmetschern – Anekdoten über »unverschämtes Verhalten«, »Mogel-Versuche« oder »dumm-dreiste Lügen« vorgetragen. Diese moralisierenden Anekdoten beschreiben den Entscheider als Opfer (von Hinterlist) und als gewieften Trickser. Die Erzählungen rufen die anderen zur Wachsamkeit auf.

Die Mitarbeiterunden dienen nicht dazu, eine systematische Entscheidungskritik zu äußern. Der Entscheider-Stand verbietet, ähnlich wie der Stand der Ärzte, Richter oder Hochschullehrer, die öffentliche »Kollegenschelte«. Selten wird Berichtetes in Frage gestellt:

Die Entscheiderin berichtet aufgebracht von der »unglaublichen Version« eines Bewerbers, mit einem gefälschten Paß die Paßkontrolle im Flughafen passiert zu haben. »Die kontrollieren da in Frankfurt so streng, da kommt niemand durch!«, so ihre Gegenversion. Im Bescheid führt sie ihre »Ortskenntnis« gegen den Antrag ins Feld.³¹ In der Kaffeerunde handelt sie sich für ihre Einschätzung überraschend Kritik ein: »Wieso, das kann doch sein!«, unterbricht der Kollege ihren Bericht. Es würden nur 30% der Pässe genau durchgesehen, habe er kürzlich im Entscheiderrundbrief gelesen. Der Rest würde durchgewunken. Die der-

30 Vgl. Katharina Peters, Warten auf Godot. Eine Skizze ostdeutscher Bürokratie im Transformationsprozeß, in: Klaus Amann/Stefan Hirschauer (Hg.), Die Befremdung der eigenen Kultur: Zur ethnographischen Herausforderung soziologischer Empirie, Frankfurt a.M. 1997, S. 198–218.

31 »Aber auch die Behauptung des Antragstellers, er sei am Frankfurter Flughafen mit einem gefälschten holländischen Reisepaß eingereist, vermochte nicht zu überzeugen. Gerade am Flughafen Frankfurt a.M. sind die Kontrollen des BGS überaus penibel und akribisch. Es ist deshalb nicht glaubhaft, daß der Antragsteller den Beamten des BGS nicht aufgefallen sein soll.« (Bescheid)

art Bloßgestellte weicht aus und sucht die Relevanz der Entscheidungsregel zu senken: »Ja, aber auch sonst war da nichts dahinter.« (Beobachtungsprotokoll)

Die Aufdeckung von ›falschen‹ Überzeugungen ist peinlich und wird nur indirekt thematisiert. Peinlich ist sie, weil damit die Möglichkeit falscher Beurteilung ins Blickfeld rückt; und zwar gerade dort, wo sich die Entscheiderin in ihrer Einschätzung besonders sicher wog (sonst würde sie die Episode gar nicht erzählen.)

Neben den quasi-öffentlichen Pausenrunden finden sich behördenintern auch private Gruppierungen, die eine andere Form des Erfahrungsaustausches und der Kritik zulassen: Gespräche zwischen ›Tür und Angel‹, Bürobesuche, Spaziergänge über das weitläufige Gelände, Kantinenrunden, Personalratssitzungen oder auch Liebesbeziehungen. Die Konfigurationen zeichnen sich, was allerdings näher zu untersuchen wäre, durch besondere Einstellungen aus. Nur in privaten Gruppierungen wird – auch vor mir und in Abwesenheit des Klatschobjektes³² – über inakzeptable Vorgehensweisen anderer gelästert oder die Berufsauffassung der ›harten Hunde‹ oder der ›Liberalen‹ in Zweifel gezogen.

Archive

Die Asylbürokratie unterhält Datenbanken zur Sichtung der Fallbiographien und zur Recherche von Sachkenntnissen. Zur elektronischen Aktenführung wird jeder Verfahrensschritt von den jeweiligen Stationen dezentral eingegeben: »Mit ASYLON [bzw. ›asyl online‹, T.S.] wurde [seit Juni 1990, T.S.] ein Asylbewerberregistrierungs- und Aktenverwaltungssystem geschaffen. Die damals rund 800.000 Karten umfassende Asylbewerberkartei wurde in das System übernommen. So dient ASYLON dazu, festzustellen, ob ein Asylbewerber schon früher einen Asylantrag gestellt hat (Folgeantrag) oder mehrfach ein Verfahren betreibt. Außerdem ermöglicht ASYLON beispielsweise, den Aktenstandort zu ermitteln, den Stand der Bearbeitung abzufragen, ohne die Akte ziehen zu müssen, oder eine Aufenthaltsgestattung auszudrucken.«³³

An nachfolgenden Verfahrensstationen können die Falldaten importiert und fortgeschrieben werden. Die Abfrage und Eingabe im ASYLON – auch im AZR, dem Ausländerzentralregister mit den Falldaten aller gemeldeten Ausländer – besorgen Sachbearbeiter im Zuge des ›kleinen Interviews‹. Sie können feststellen, ob bereits ein Asylantrag oder andere Anträge auf Aufenthaltsgenehmigung vorliegen. Die Computerausdrucke zur Fallbiographie des Antragstellers, zum ›verwandten Fall‹ oder zu bereits in Deutschland lebenden Angehörigen werden dem Entscheider vor der Anhörung mit dem Anhörungsbogen gereicht.

Die sachbezogene Informationsversorgung wird anders als die fallbezogenen Datenpools nicht dezentral und interaktiv (Abfrage+Eingabe) betrieben, sondern zentral durch Eingaben der ›Informations- und Dokumentationsstelle‹ (IuD) in der

32 Vgl. Jörg Bergmann, Klatsch. Zur Sozialform der diskreten Indiskretion, Berlin 1987.

33 Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFL), Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und das Asylverfahren, Nürnberg 1997.

Nürnberger Zentrale.³⁴ Die Entscheider sollen sich mit Fragen an das Asyl-Informationssystem (ASYLIS) wenden. Für Recherchen steht ein Computer in der hauseigenen Bibliothek, bei der Verfahrensbegleitung sowie beim Leiter der Außenstelle.

Flankiert und dem lokalen Personal nähergebracht wird die Datenbank vom ›Einzelentscheider-Rundbrief‹, einer Informationsschrift der Bundesamtsleitung. Hier finden sich aktuelle Länderinformationen, Rechtsprechungen, Erfahrungsberichte aus der Anhörungspraxis und Hinweise auf neueste Datensätze im ASYLIS. Das Zentralorgan will die lokalen Entscheidungsträger alarmieren: »In Würzburg melden sich Antragsteller seit einiger Zeit vermehrt erst zwei bis acht Wochen nach ihrer Einreise in den Aufnahmeeinrichtungen. Die Asylbewerber begründen dies in der Anhörung regelmäßig damit, sie hätten vor Antragstellung einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen wollen und von diesem nicht sofort einen Termin erhalten. Nach dem Verlauf der Anhörungen solcher Asylbewerber spricht vieles dafür, daß sie sich vor der Anhörung vorbereitet haben. Solche Asylsuchenden sind im Gegensatz zu Personen, bei denen Einreise und Anhörung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, über asylrechtsrelevante Tatbestände gut informiert. Die Vorbereitung auf die Anhörung wird häufig durch Verwandte erfolgen, da um die 60–70% Familienangehörige in der Bundesrepublik haben. [...] Die rechtlich gebotene Prüfung der Glaubwürdigkeit erfordert dann stets umfassendes Wissen um das Herkunftsland und bedeutet Mehraufwand bei der Anhörung und Würdigung im Bescheid.«³⁵

Die mahnenden Beispiele kreieren ein Bild von der Gegenseite, als einer organisierten Gegenmacht: einem Netzwerk aus Verfahrensaboteuren und Helfershelfern. Sie enden mit dem Appell an die Entscheider, ihre Enthüllungsanstrengung zu intensivieren.

Die Begutachtung durch Dritte

Das Urteilsvermögen Dritter läßt sich auch in anderer Weise einbeziehen. Dort, wo die Anhörung noch keine Vorentscheidung ergeben hat, delegieren die Entscheider/innen Tests an Gutachter. Es werden Expertisen für solche Fragen in Auftrag gegeben, die das Urteilsvermögen des Entscheiders überschreiten. Zu unterscheiden sind Gutachten zur Beurteilung des erhobenen Materials und Gutachten zur Ausweitung der Entscheidungsgrundlage.

Der Entscheider muß im ersten Fall solche Aussagen oder Eindrücke³⁶ erheben, die eine externe Begutachtung möglich machen. Anhaltspunkte liefern die als sub-

34 Die Verwaltungsgerichte unterhalten ihre eigene Dokumentationsstelle in Wiesbaden mit drei Mitarbeitern. Sie hatten es abgelehnt, die IuD des Bundesamtes mitzunutzen, um eine Unabhängigkeit zu wahren. Die Dokumentationsstelle des Bundesamtes ist um ein Vielfaches umfangreicher sowie mit mehr Personal besetzt.

35 BAFl, Einzelentscheider-Rundbrief 1996, Nr. 4.

36 Um den Mangel an Urteilsvermögen zu beheben, hat das Bundesamt darüber nachgedacht, Sprach-Gutachten anfertigen zu lassen. Hierbei wird die Originalstimme des Bewerbers mit einem Tonträger aufgenommen und das Tonband einem Philologen zur Begutachtung vorgelegt. Dieser soll bestimmen, aus welchem Land oder gar welcher Region der Bewerber ›wirk-

stantiell geltenden Festlegungen auf Namen, Orte, Dokumente oder Verfolgungsbehörden.

Der Verwaltungsrichter fordert den Kläger auf, das Gericht, den Gerichtsort sowie den Namen des Richters zu nennen, um die behauptete Anklage glaubhaft zu machen. Der Kläger nennt tatsächlich derartige Daten. Der Verwaltungsrichter telefoniert mit einem Gutachter, der wiederum über Kontakte zur türkischen Justiz verfügt. Das Ergebnis der Recherche: Am vorgebrachten Ort gebe es keinen derartigen Staatsgerichtshof. »Nicht mal ein Amtsgericht haben die dort«, so der Richter. (Gedächtnisprotokoll)

Im zweiten Fall können Gutachten vom Bewerber selbst eingefordert werden: So werden z.B. ›Yezidi‹ an Vertreter ihrer Religionsgemeinschaft verwiesen; ein ›Folteropfer‹ soll ein ärztliches Gutachten vorlegen; ein ›zum Tode Verurteilter‹ soll Unterlagen seines dortigen Verteidigers einreichen. Mit der Begutachtung durch Dritte, die nicht Organisationsmitglieder sind, stellt sich die Frage nach der Objektivität. Bei staatlichen Stellen – z.B. der Zentralen Dokumentenprüfung des Bundesgrenzschutzes oder einer Auslandsvertretung des Auswärtigen Amtes – wird diese per definitionem³⁷ vorausgesetzt. Bei freien Gutachtern bestehen zuweilen Vertrauensverhältnisse aufgrund ›guter Erfahrungen‹. Wesentliches Überzeugungsmittel über die Güte eines Gutachtens ist unabhängig davon der Gutachtentext. Der Gutachter muß die geforderte Unparteilichkeit und Fachkompetenz im Text vorführen.³⁸

Die Verlässlichkeit des Gutachters als eigenständige Prüfinstanz kann in Zweifel gezogen werden. So bittet die Leitung der Außenstelle einen Vereinsvorsitzenden zu einem klärenden Gespräch, weil das Gericht kursiert, daß sein Verein Religionsbescheinigungen allzu bereitwillig ausstellt. Die Stellungnahmen des Gutachters zu den Kontrollfragen werden protokolliert und den Entscheidern ›zur Warnung‹ übermittelt:

Der attackierte Gutachter pflegt eine eher traditionelle, auf Ansehen und persönlichem Vertrauen basierende Glaubwürdigkeitsprüfung. Er bricht mit der amtlichen Methodik in mehreren Hinsichten: er überträgt die komplette Prüfung an Dritte (»mein Sohn«), die selbst kein Amt innehaben; statt zu prüfen, gibt er sich

lich« stammt. In einem Interview begründet ein Sprachwissenschaftler seine Weigerung: »Mir scheint dies nicht durchführbar. In Afrika gibt es etwa 2.000 Sprachen, allein im Tschad rund 130, in Nigeria sogar 460. [...] Die meisten von uns sprechen und verstehen eine oder auch zwei afrikanische Sprachen gut«, *Die Zeit*, 19.3.1998.

37 Zum Beweiswert von amtlichen Auskünften dokumentiert der Einzelentscheider-Brief (vom 3.4.1996) einzelne Passagen aus einem höhergerichtlichen Urteil: »In der Rechtsprechung ist geklärt, daß im jeweiligen Verfahren eingeholte Auskünfte des Auswärtigen Amtes in Asylsachen zulässige und selbständige Beweismittel für einen sog. Freibeweis darstellen [...] Dies gilt um so mehr, als das Auswärtige Amt als Behörde um Objektivität bemüht ist, so daß eine tatsachenwidrige Begünstigung von Asylbewerbern ausgeschlossen werden darf, die bei Zeitungsberichten und Auskünften anderer Stellen, die nicht der Wahrheitspflicht unterliegen, vorliegen kann. (B.v. 09.08.–1995 – 2 BA 95.32963 m.N. höchstr. Rechtspr.)«

38 Vgl. Stephan Wolff, *Text und Schuld. Die Rhetorik psychiatrischer Gerichtsgutachten*, Berlin 1994.

mit einem Glaubensbekenntnis zufrieden (»eine Art Schwur«); er nimmt Spenden der Begutachteten (für den Verein) entgegen; er verfügt selbst nicht über das nötige Fachwissen (nicht einmal »Lesen und Schreiben«); er entscheidet aufgrund des »guten Wortes« anerkannter »Gewährspersonen«. (Schreiben der Außenstellenleitung an die Einzelentscheider)

Die Vorgehensweise des abgewiesenen Gutachters widerspricht den Basisregeln amtlicher Glaubwürdigkeitsprüfung, die (auch) dem Entscheider als Darstellungserfordernis abgefordert wird. Demnach ist er als Amtsträger die entscheidende Prüfinstanz; er behandelt die Aussagen des Prüflings als Behauptungen; er hält eine ›objektivierende‹ Distanz zum Prüfling; sein Urteil begründet er mit eigenständigem, d.h. konkurrierendem und gesichertem Wissen. Der (ordentliche) Bescheid ist unpersönlich, abwägend und belegend formuliert.

Schlußfolgerungen

Die Asylprüfung funktioniert als eine Testreihe, die Aussagen fabriziert, um sie auf die Probe zu stellen. Wie ist es zu erklären, daß die Anhörung derart als Falsifikationsverfahren konzipiert ist? Es bieten sich hier – neben dem allgemeinen Argument, daß »Negationen stärker generalisierte Effekte« haben³⁹ – zwei Erklärungen aufgrund der bisherigen Analyse an. Diese beziehen sich 1. auf das beschränkte Urteilsvermögen des Entscheiders und 2. auf Erfahrungen, die Verschwörungsphantasien anheizen.

1. Der Entscheider ist bezogen auf den Realitätsbereich, über den er entscheiden soll, ein Fremder und Außenstehender. Er war weder dort noch dabei. Das Vorwissen des Entscheiders, daß er in externen Kontrastierungen anführt, ist ›angelesen‹ und ›angehört‹, es ist punktuell und dünn. In der Anhörungssituation kann diese Ausgangskonstellation in absurden Situationen gipfeln: täuschende Bewerber und unwissende Entscheider rasonieren über ein ihnen vollkommen fremdes Land, so als sei es ihnen wohlvertraut. Nicht nur der Bewerber, auch der Entscheider muß ein Wissen über den Herkunftskontext behaupten.

Die Versorgung mit Urteilsvermögen sucht solche Defizite auf seiten des Entscheiders auszugleichen. Sie ist allerdings ihrerseits Beschränkungen unterworfen: Spezialisierungen beziehen sich auf umfassende, multikulturelle, also schwer zu überschauende Herkunftsregionen; die Informanten stehen dem Bundesamt distanziert gegenüber und sind selbst nicht immer glaubwürdig; informelle Mitarbeiterunden thematisieren weniger Probleme als die heroischen Erfolge des Enthüllens; und auch die mangelnde Stafflung zwischen Erstinterview (praktisch eine bloße Personalienfeststellung) und der tags darauf folgenden Anhörung erlaubt kaum fallspezifische Vorbereitungen.

Diese Ausgangsbedingungen bringen spezifische Teststrategien hervor: Es werden Fragen gewählt, die zum knappen Vorwissen passen; es werden Fragen gewählt, die ein verlässliches Quantum von verwertbarem Material einbringen. Die

39 Vgl. Niklas Luhmann, Legitimation durch Verfahren, Neuwied/Berlin 1969.

Tests haben eine ähnliche Funktion wie die ›Wissensfragen‹ im Schulunterricht: »Daher→Geschwatztes‹ läßt sich auch nur schwer in die Einarbeitung von Ergebnissen integrieren.«⁴⁰ Als ›daher-geschwatz‹ muß dem Entscheider all das erscheinen, was sich nicht fassen oder kontrastieren läßt.

Ohne gelungene Kontrastierungen ist der Entscheider einer – rechtswirksamen und realistischen – Antragsbegründung ›kritiklos‹ ausgeliefert. Er wird bei geringer Urteilskraft die wenigen, gelungenen Kontraste höher bewerten bzw. einzelne Fehler eher ›auf die Goldwaage legen‹. Mit der Knappheit fallbezogener Urteilskraft werden außerdem Herabstufungen und nachträgliche Reklamationen des Bewerbers (Verständigungs-, Übersetzungs-, Übertragungsfehler, Erinnerungslücken, Versprecher oder Nervosität) dramatisiert. Sie drohen den Entscheider auch noch der verbliebenen Kontraste zu berauben. Er weist sie ›als Ausflüchte‹ zurück, um ein Mindestmaß an Unterscheidungskraft zu behaupten.

Die beschränkte Fähigkeit der Entscheider zur Beurteilung hat einen doppelten Effekt: Es erwächst ein spezialisiertes Prüfungswissen, daß sich nicht einfach per Verfolgung erwerben und bedienen läßt; zugleich erwächst ein diskursives Prüfungswissen, das, weil es halb-öffentlich ist, auch von seiten der (informierten) Bewerber erworben werden kann. Die Prüfung gerät zur Wissensprüfung, auf die sich vorbereiten muß, wer bestehen will.

(2) Ein Hang zur Negation läßt sich ebenso aus der Konstruktion des Bewerbers als organisierter Gegenspieler ableiten. Aussagen des Bewerbers in der Anhörung gelten allgemein als Parteinahmen in eigener Sache. Es wird damit gerechnet, daß Bewerber vorteilhafte Selbstdarstellungen präsentieren und sich auf die Überprüfung dieser Angaben durch den Entscheider einstellen. Ein Entscheider, der Bewerberaussagen einfach ›glaubt‹, handelt nicht nur pflichtverletzend, sondern praxisfern und naiv.⁴¹

Dem ›informierten und strategischen‹ Bewerber gilt es, ›ungewollte Informationen‹ zu entlocken; und zwar solche, die sich im Protokoll als subjektive Bewerberaussagen zuschreiben lassen. Die Anforderungen wie Teststrategien der Prüfung dienen dazu, hinter die glatte Fassade der Selbstdarstellung zu gelangen. Ein Kontrollverlust des Bewerbers gilt nicht als Unfall der Asylprüfung, sondern als die Voraussetzung, um aussagekräftiges Fallmaterial herzustellen.

Mit jeder Enthüllung unterstreichen Entscheider/innen, daß sie sehr wohl über das nötige Urteilsvermögen verfügen, um Echte und Falsche zu unterscheiden. Es versetzt ihn oder sie in die Lage, einem (gewieften) Bewerber auf die Schliche zu kommen. Im Anerkennungsfall stellt sich dagegen die Frage, ob er/sie den Fall tatsächlich ausreichend ›unter die Lupe‹ genommen hat. Ernüchternd und mahnend wirken hier nachträglich vorliegende Auswertungen von Dokumenten oder Fingerabdrücken. Entscheider werden regelmäßig ›enttäuscht‹ und erfahren sich als zu gutgläubig. Die umgekehrte Erfahrung von unberechtigten Ablehnungen ist dage-

40 Kalthoff, Wohlerzogenheit, S. 98.

41 Auch der generöse Entscheider muß gegenüber der Verfahrensöffentlichkeit darstellen, daß er den Antrag ernsthaft geprüft hat. Die Darstellungsmittel, die ihm hierfür zur Verfügung stehen, fußen auf den gleichen Kontrastierungen, die die Enthüllung ermöglichen.

gen blockiert: Von Fehlschlägen zu Lasten des Bewerbers erfährt der Entscheider nur indirekt. Dies hat zunächst damit zu tun, daß der Entscheider nicht selbst, sondern eine Verfahrensabteilung die Vertretung der beklagten Ablehnung vor dem Verwaltungsgericht übernimmt. Die bloße Nachricht von der gerichtlichen Umwandlung einer Ablehnung in eine Anerkennung muß der verantwortliche Entscheider nicht als Zeichen der eigenen ›Überhärte‹ deuten. Der Entscheider kann die Korrektur der Milde des Gerichts, neuen Lageberichten zum Herkunftskontext oder einem veränderten Vorbringen des Bewerbers zuschreiben. Die Nachricht einer Menschenrechtsgruppe (wie ai oder ProAsyl) über die Folterung eines ›falschlicherweise‹ Abgeschobenen muß dem Prüfer ebensowenig als ›sein Irrtum‹ erscheinen: »Die von amnesty würden eh jeden anerkennen!«, so ein Entscheider.

Die Konstruktion des Asylbewerbers erfährt im Zuge der Verschulung der Prüfung eine Dramatisierung. Er erscheint der Prüfinstanz nun als Teil von Schulungsnetzwerken, in denen ›neueste Tests‹ und ›richtige Lösungen‹ zirkulieren. In Einzelgesprächen, Tischrunden, Rundbriefen oder Presseerklärungen wird der Bewerber als Repräsentant einer organisierten Gegenmacht dargestellt. So begründet (und legitimiert) die Leitung des Bundesamtes die Glaubwürdigkeitsprüfung für Außenstehende wie folgt: »Die Glaubwürdigkeitsprüfung ist für die Entscheider eine große Belastung. Immer wieder stellen sie fest, daß Antragsteller nicht die Wahrheit sagen und daß vorbereitete Geschichten vorgetragen werden. Unter Asylbewerbern kursieren sogar schriftliche Anweisungen, wie man sich gegenüber dem Einzelentscheider zu verhalten und wie man auf seine Fragen zu antworten habe. Darüber hinaus ist zumindest aus einem afrikanischen Land bekannt, daß dort in der Presse öffentlich die ›Argumente‹ verbreitet werden, um in Deutschland Asyl zu erlangen. Das Bewußtsein, nicht Menschen, die wirklich unter politischer Verfolgung leiden, zu helfen, sondern betrügerisch ausgenutzt zu werden, um einen Aufenthaltsstatus mit den damit verbundenen – auch finanziellen – Vorteilen in Deutschland zu erlangen, ist für viele Einzelentscheider Teil der täglichen Arbeit.«⁴²

Für diese Art ›Verschwörungstheorie‹ finden die Spezialisten mit beschränkter Urteilskraft – Entscheider/innen wie auch Ethnograph – eine Reihe von Indizien: Standardgeschichten, Spickzettel, Geständnisse, Spitzel-Berichte, falsche Fingerabdrücke etc. Die Bewerber sind demnach auf die Prüfung vorbereitet, haben sich Versionen zurechtgelegt und wissen, wie sie der ›Enthüllung‹ entgehen können. Darüber hinaus werden Entscheider, ob in der lokalen Arbeitsgemeinschaft oder der Gesamtorganisation, zu erhöhter Wachsamkeit aufgerufen. Mißtrauisch stimmen unter solchen Vorzeichen auch die Prüfungsleistungen, die zunächst überzeugen.

Bei beschränktem Urteilsvermögen leidet die Fertigkeit, Vertrauen schenken zu können. Die selbstbezogene Diagnostik wird angestachelt, die Asylprüfung weiter verschult und der Vorbereitungsbedarf der Antragsteller gesteigert. Immerhin ge-

42 Michael Griesbeck, Asyl für politisch Verfolgte und die Eindämmung von Asylrechtsmißbrauch, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 1997, Nr. 47, S. 3–10, S. 4.

lingt das eigentliche Meisterstück nach wie vor – und zwar Tag für Tag, von Fall zu Fall: Die Überführung von Unentscheidbarem (die Asylwürdigkeit von Fremden) in legitime, verhängnisvolle Entscheidungen. Es läßt sich abschließend nicht verhehlen, daß die Herleitung der Prüfdiagnostik aus dem Umstand eines beschränkten Urteilsvermögens lückenhaft bleiben mußte. Die beschränkte Urteilskraft könnte sehr wohl auch zur Generosität gereichen, zur Bescheidenheit und Zurückhaltung der Entscheidungsträger/innen. Die starke Folgerung also, daß das Ringen um Urteilskraft vor allem Mißtrauen und einen Hang zur Negation heraufbeschwört, bedarf weiterer Untermuerung. Diese hätte sich noch stärker mit den Formerfordernissen des Verfahrens zu befassen: Etwa mit der Tatsache, daß es den unbedingten Zwang zur (bipolaren) Entscheidung gibt oder auch mit dem Umstand, daß sich eine mangelnde Urteilskraft im Diskurs des Rechtsverfahrens gar nicht ohne Verwicklungen vermitteln läßt. Im Falle der Anerkennung müßte der Entscheider außerdem in der Sprache des Verfahrens (und seiner Amtsleitung) vorführen, warum er diesem ›Insiderwissen‹ so einfach als Insiderwissen Glauben schenken kann. Und selbst nach all diesen Erweiterungen der Prüfdiagnostik⁴³ bliebe der Hang zur Negation für den Autor unerklärlich; oder sagen wir besser: jenseits seiner per Feldforschung und Aktenstudium gewonnenen sowie im wissenschaftlichen Artikel kommunizierbaren Urteilskraft.

43 Scheffer, Asylgewährung. Eine ethnographische Analyse des deutschen Asylverfahrens.